

Ernst Langthaler

## Wer ist (k)ein „Bauer“?

Inklusion und Exklusion durch Erbhofgerichtsverfahren  
(1938–1945)\*

### Einleitung

Auch wenn hinter Buchtitel wie *Peasants into Farmers* immer häufiger Fragezeichen gesetzt werden:<sup>1</sup> Der Gegensatz von ‚Bauer‘ und ‚Landwirt‘ zählt nach wie vor zu den Gewissheiten von Ethnologinnen und Ethnologen, Soziologinnen und Soziologen, Ökonominnen und Ökonomen – wie auch von Historikerinnen und Historikern. *Bauern* betreiben *Haushalte*, *Landwirte* leiten *Betriebe*, lautet sinngemäß Eric Wolfs seit Jahrzehnten weithin geteilte Unterscheidung.<sup>2</sup> Doch konstruktivistische Sichtweisen der Komplexität ländlicher Akteure, etwa Michael Kearneys Entwurf einer *postpeasant anthropology*,<sup>3</sup> haben Forscher/-innen gegenüber essentialistischen Vereinfachungen sensibilisiert. Konzepte wie ‚Bauer‘ erscheinen sowohl *intellektuell*, durch die gegenwärtige Forschung, als auch *historisch*, durch vergangenes Denken und Handeln, konstruiert.<sup>4</sup>

Der folgende Artikel befasst sich mit der juristischen und alltäglichen Konstruktion von ‚Bäuerlichkeit‘ mit Bezug auf das nationalsozialistische Reichserbhofgesetz von 1933. Da das Reichserbhofgesetz gemeinhin als Kern der nationalsozialistischen Agrarpolitik galt, ging kaum eine Forschungsarbeit zur ländlichen Gesellschaft im „Dritten Reich“ daran vorbei. Von der Mitte der 1970er bis in die 1980er Jahre wurde dieses Thema, vor allem durch John E. Farquharson und Gustavo Corni, auf der nationalstaatlichen Ebene behandelt. Beide verorteten das Reichserbhofgesetz in einem Spektrum zwischen den dogmatischen und pragmatischen Aspekten der nationalsozialistischen Agrarpolitik: Während das 1933 verkündete Gesetz der Ideologie von „Blut und Boden“ folgte, orientierte sich dessen Vollzug in hohem Maß an ernährungswirtschaftlichen Erfordernissen.<sup>5</sup> Zur selben Zeit unterstrich die Pionierarbeit von Friedrich Grundmann die Ambivalenz von dogmatischer Gesetzgebung und pragmatischer Rechtsprechung im Hinblick auf die politisch-ökonomischen Erfordernisse der (Kriegs-)Ernährungswirtschaft sowie die alltäglichen Bedürfnisse der bäuerlichen Familien.<sup>6</sup> In den 1990er Jahren wurde die Agrargeschichte des „Dritten Reiches“ vermehrt auf regionaler und lokaler Ebene betrieben.<sup>7</sup> Vor allem Daniela Münkels Studien über Erbhofgerichtsverfahren in Niedersachsen erweiterten und vertieften den bisherigen Erkenntnisstand. Demzufolge spielte die Erbhofgerichtsbarkeit eine Vermittlungsrolle zwischen dem NS-Regime und der ländlichen Bevölkerung, indem die Urteile flexibel auf gegebene Situationen Bezug nahmen.<sup>8</sup> Im vergangenen Jahrzehnt verlagerte sich das agrarhistorische Interesse an der NS-Ära auf andere Aspekte wie Raumplanung, Agrarwissenschaften und Zwangsarbeit<sup>9</sup> oder verringerte sich zugunsten anderer Forschungsinteressen, etwa an der kommunistischen Ära in der SBZ/DDR.<sup>10</sup>

Inwiefern macht es Sinn, das Reichserbhofgesetz nach drei Jahrzehnten ergiebiger Forschung erneut zu beforschen? Trotz des Wechsels von der nationalstaatlichen zur regionalen

und lokalen Beobachtungsebene in den 1990er Jahren blieb der Fokus der Forschungen – das Reichserbhofgesetz im gesellschaftlichen Kontext – unverändert. Im Paradigma der „politischen Sozialgeschichte“<sup>11</sup> standen die Aktionen des Staatsapparats wie die *Reaktionen* der Landbevölkerung, etwa auf die Erbhofgesetzgebung und -gerichtsbarkeit, im Zentrum. Aus historisch-anthropologischem Blickwinkel möchte ich die vorherrschende *top-down* durch eine *bottom-up* Perspektive auf die *Aktionen* der Akteure in ihren ländlichen Lebenswelten, etwa Konflikte um Landbesitzrechte zwischen und innerhalb von Familien, wie die Reaktionen der Agenturen des politisch-ökonomischen Systems ergänzen. Dabei folge ich der Annahme, dass die Frauen und Männer auf dem Land dem Reichserbhofgesetz nicht nur passiv untergeordnet waren; zu untersuchen wäre, auf welcher „eigensinnige“<sup>12</sup> Weise sie mitunter aktiv davon Gebrauch machten. Dieser Perspektive folgend, skizziere ich zunächst die diskursive Konstruktion des Gegensatzes von ‚Bauer‘ und ‚Landwirt‘ im politisch-ökonomischen Kontext des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Danach betrachte ich Erbhofgerichtsverfahren im Reichsgau Niederdonau 1938 bis 1944 quantitativ und qualitativ. Schließlich fasse ich meine Ergebnisse mit Bezug auf den Forschungsstand zusammen.

## Die Erfindung des „Bauerntums“

In den deutschsprachigen Ländern kann die Unterscheidung von ‚Bauer‘ und ‚Landwirt‘ zumindest bis an die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Während Befürworter der Moderne wie der Agronom Albrecht Thaer den „rationellen Landwirt“ zum Leitbild erhoben, priesen Romantiker wie der Philosoph Adam Müller den selbstgenügsamen „Bauern“. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die akademische Debatte über ‚Bauer‘ und ‚Landwirt‘ zunehmend popularisiert und moralisiert. So galt etwa für Wilhelm Heinrich Riehl der „Bauer von guter Art“ – im Gegensatz zum „entarteten Bauern“ – als Rückgrat der als „Gemeinschaft“ gedachten Gesellschaft. Folglich sprach er weniger von bäuerlichen Individuen, als vom Kollektiv des „Bauerntums“ als Teil der „Kräfte der Beharrung“. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert dockten an das dualistische Begriffspaar ‚Bauer(-ntum)‘ und ‚Landwirt‘ weitere Dualismen wie ‚Tradition‘ versus ‚Fortschritt‘, ‚Stand‘ versus ‚Klasse‘, ‚Sitte‘ versus ‚Mode‘, ‚Gemeinschaft‘ versus ‚Gesellschaft‘ oder ‚Kultur‘ versus ‚Zivilisation‘ an.<sup>13</sup> In akademischen und populären Debatten im *fin de siècle* diente ‚Bauer(-ntum)‘ als Metapher für korporative Entscheidungsfindung, landwirtschaftliche Autarkie sowie nationale und „rassische“ Werte.

Der Bedeutungswandel der akademischen Unterscheidung von ‚Bauer‘ und ‚Landwirt‘ um 1800 zum moralisch aufgeladenen Dualismus in öffentlichen Debatten um 1900 war eng verknüpft mit dem Aufkommen anti-moderner Diskurse und Bewegungen in Reaktion auf die Moderne. Politische, ökonomische und kulturelle Umbrüche im ‚langen‘ 19. Jahrhundert ließen die vormoderne Vergangenheit und die sich rasant modernisierende Gegenwart in der Zeit- und Raumvorstellung auseinander treten. Vor diesem Erfahrungshintergrund konstruierten Intellektuelle unterschiedlicher Provenienz Erwartungshorizonte, die das zukünftige Heil als anti-moderne, auf „erfundenen Traditionen“ aufbauende Gesellschaftsordnung entwarfen.<sup>14</sup> Seit den 1870er Jahren, im Gefolge der durch die Globalisierung der Nahrungsmittelmärkte ausgelösten Agrarkrise und im Gefolge nationalistischer Konflikte zwischen Nationalstaaten, erfuhr die Landwirtschaft in vielen Staaten Europas eine politische

Aufwertung. Zudem radikalisierte sich die intellektuelle Kultur als Folge der Formierung der Arbeiterklasse als Massenbewegung. Diese äußeren und inneren Triebkräfte lenkten die akademische und öffentliche Aufmerksamkeit auf die „Agrarfrage“ als eine Facette der „Socialen Frage“.<sup>15</sup> Auf der Suche nach Maßnahmen zur Überwindung der Antagonismen der Moderne zwischen „Staats-“ und „Selbsthilfe“ folgten mittelständische Bewegungen Entwürfen einer alternativen Moderne jenseits von Kapitalismus und Sozialismus, die stark auf anti-moderne Symbole setzten. Zwar knüpfte sich der agrarische Anti-Modernismus („Agrarismus“) an unterschiedliche Themen: Zollpolitik, Bodenreform, ländliche Siedlung, bäuerliche Vereine und Genossenschaften, „Heimatschutz“ und so fort; doch fand er eine Gemeinsamkeit in der „erfundenen Tradition“ des ‚Bauern(-tums)‘ als wertgebundenem Kollektiv im Gegensatz zum ‚Landwirt‘ als interessengeleitetem Individuum.<sup>16</sup>

Diese knappe Skizze umreißt die Einbettung des nationalsozialistischen „Agrarismus“ in die politischen, ökonomischen und kulturellen Diskurse um den Vorrang des ‚Bauern(-tums)‘ in Staat, Wirtschaft und „Volk“ seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Gleichwohl trieb die ideologische Verklammerung von „Blut und Boden“ den anti-modernen Diskurs des ‚Bauern(tums)‘ ins Extrem des germanischen Rassismus und der territorialen Expansion. Die Metapher von „Blut und Boden“ wurde in den späten 1920er, frühen 1930er Jahren durch die Schriften Richard W. Darrés, eines gelernten Diplomlandwirts und führenden Agrarideologen der NSDAP, popularisiert. „Blut“ stand für die deutsche „Rasse“, die es aufzuzüchten galt; „Boden“ stand für den deutschen „Lebensraum“, den es zu erobern galt.<sup>17</sup> In einem programmatischen Artikel aus dem Jahr 1932 brachte Richard W. Darré den Dualismus von ‚Bauer(-tum)‘ und ‚Landwirt‘ auf den Punkt; bemerkenswert daran erscheint vor allem die Passung von dualistischem Inhalt und dualistischer Form:

„Man kann innerhalb einer zeitgenössischen germanisch bedingten Bevölkerung zwei grundsätzlich verschiedene Einteilungen der landbestellenden Bevölkerung vornehmen: 1. Bauern, 2. Landwirte. Der Unterschied liegt kurz gesagt darin, daß der Bauer ein familienrechtlicher Begriff ist, während der Landwirt, wie schon sein Name sagt, ein wirtschaftlicher Begriff ist. Das heißt: Bauerntum bedeutet die familienrechtliche Sicherung der Geschlechterfolge auf der Scholle; dieser Grundgedanke des Bauern-tums stammt aus dem germanischen Mythos [...]. Landwirt bedeutet die wirtschaftliche Auswertung einer ländlichen Produktionsstätte; der Begriff des Landwirts taucht im germanischen Kulturkreise erst mit dem sich entwickelnden Geldwesen auf. Beim Bauerntum spielt die landwirtschaftliche Betätigung im Wesen der Sache nur eine ernährende Rolle im Dienst des Familiengedankens, welcher grundsätzlich allen Erwägungen vorangestellt wird. Beim Landwirt spielt die landwirtschaftliche Betätigung eine Erwerbsrolle, und dieser gewinnbringende Erwerb wird allen sonstigen Erwägungen vorangestellt. Beim Bauern wird der Boden daher nie zur Ware, denn dieser ist ja nur ein Teil, sozusagen der ernährende Teil, eines Familiengedankens. Beim Landwirt ist das Werden des Bodens zur Ware Voraussetzung seines Daseins überhaupt; er braucht die wirtschaftliche Freizügigkeit, um den höchsten wirtschaftlichen Ertrag und damit Gewinn zu erzielen. Der Bauer denkt daher weltanschaulich im „Wir“ des Familiengedankens. Der Landwirt denkt im „Ich“ des bestmöglichen Reingewinns. Der Bauer hat neben sich mitarbeitende Hausgenossen. Der Landwirt spaltet sich auf in Arbeitgeber und Arbeitnehmer, samt sämtlichen Folgerungen dieses Zustands.

Beim Bauern liegt der Schwerpunkt seines Denkens in seinem Geschlecht und dem damit gekoppelten „Hof“. Beim Landwirt liegt der Schwerpunkt seines Denkens im Absatzmarkt.“<sup>18</sup>

Bald nach der Errichtung des NS-Regimes im Deutschen Reich im Jahr 1933 wurde der Dualismus von ‚Bauer(-ntum)‘ und ‚Landwirt‘ im Reichserbhofgesetz festgeschrieben. Das Gesetz zielte darauf ab, den Transfer von Land von den erodierenden Marktkräften, verkörpert durch den ‚entwurzelten jüdischen Kapitalisten‘, zu isolieren und das deutsche ‚Bauerntum‘ durch die Macht des totalitären Staates wieder an die Scholle zu binden. Es proklamierte eine neue Kategorie bäuerlicher Mittelbetriebe, den Erbhof, der von einer Generation zur nächsten entlang ‚rassenreiner‘, vorzugsweise männlicher Blutsbande über Alleinerben übertragen werden sollte. Der Eigentümer eines Erbhofs wurde ‚Bauer‘ genannt; alle übrigen Hofbesitzer galten als ‚Landwirte‘. Der Schutz des Hofeigentums ging einher mit dem Entzug der freien Verfügungsgewalt: Ein Erbhof konnte grundsätzlich nicht verkauft, geteilt oder durch Hypotheken belastet werden.<sup>19</sup> Kurz, das Reichserbhofgesetz bezweckte die am weitesten reichende Umverteilung von Landbesitzrechten durch den Staat seit den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts mit starken Tendenzen betreffend Klasse, Geschlecht und ‚Rasse‘. Doch erscheint die nationalsozialistische Erbhofpolitik weniger als Rückschritt in einen ‚Neo-Feudalismus‘,<sup>20</sup> sondern eher als Schritt zu einem korporativistischen Entwicklungspfad, den viele europäische Staaten zwischen den beiden Weltkriegen, vor allem seit Ausbruch der Weltwirtschaftskrise 1929, einschlugen. Während die *Nutzung* des Landes entsprechend dem durch das NS-Regime definierten ‚öffentlichen Interesse‘ der staatlichen Kontrolle unterlag (im Gegensatz zum ‚reinen‘ Kapitalismus), blieb das private *Eigentum* am Land aufrecht (im Gegensatz zum ‚reinen‘ Sozialismus). Der Agrar-Korporativismus der 1930er Jahre eröffnete Alternativen sowohl zum westeuropäischen Liberalismus, der mit einer existenziellen Krise rang, als auch zum ‚real existierenden Sozialismus‘ in Osteuropa.<sup>21</sup>

Während das Reichserbhofgesetz den ‚Landwirt‘ als Inhaber eines nicht seinem Wirkungsbereich unterliegenden Betriebes negativ bestimmte, definierte es den ‚Bauern‘ positiv: ‚Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört. Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.“<sup>22</sup> Die Einstufung eines Betriebsbesitzers als ‚Bauer‘ – Frauen waren in der Anerbenfolge des Reichserbhofgesetzes gegenüber Männern extrem benachteiligt, sodass eine ‚Bäuerin‘ als Ausnahme von der Regel galt<sup>23</sup> – hing demnach von zwei Bedingungen ab: der Größe des Betriebes und der ‚Bauernfähigkeit‘ der Person. Während erstere durch Unter- und Obergrenzen der Betriebsfläche – zwischen einer ‚Ackernahrung‘ als Lebensunterhalt einer bäuerlichen Familie und 125 Hektar – bestimmt wurde, hing letztere von zumindest fünf Kriterien ab: der deutschen Staatsangehörigkeit, der ‚Deutschstämmigkeit‘ oder ‚Stammesgleichheit‘, der fehlenden Entmündigung, der ‚Ehrbarkeit‘ und der ‚Wirtschaftsfähigkeit‘.<sup>24</sup> Neben diesen gesetzlichen Bestimmungen erörterten spitzfindige Juristen auch ‚übergesetzliche Erfordernisse der Bauernfähigkeit‘, etwa die ‚bäuerliche Einstellung zu Grund und Boden‘ oder die ‚Erbgesundheit‘.<sup>25</sup> Der Erbhofgerichtsbarkeit – dem Anerbengericht am Amtsgericht in erster Instanz, dem Erbhofgericht am Oberlandesgericht in zweiter Instanz und dem Reichserbhofgericht in Berlin in dritter Instanz – oblag die Entscheidung, ob eine Person diese Kriterien erfüllte.

Wer an dieser Hürde scheiterte, musste schwerwiegende Konsequenzen tragen: Wenn die Person noch keinen Hof besaß, konnte sie keinen Erbhof übernehmen; wenn die Person bereits Hofeigentümer/-in war, konnte ihr Hof nicht zum Erbhof erklärt werden; wenn die Person bereits einen Erbhof besaß, konnte sie teilweise oder gänzlich enteignet werden.<sup>26</sup> Kurz, das Reichserbhofgesetz erscheint als agrarpolitisch festgeschriebene Variante einer Moralökonomie<sup>27</sup>, die potenzielle und tatsächliche Hofeigentümer/-innen nach rassen-, klassen- und geschlechtsbezogenen Selektionskriterien ein- oder ausschloss.

Wegen der weitreichenden Regelungen verschärfte das Reichserbhofgesetz eine Reihe von Widersprüchen auf unterschiedlichen Ebenen. Auf der Ebene des politisch-ökonomischen Systems erwies sich das grundsätzliche Verbot von Verkäufen, Teilungen und hypothekarischen Belastungen häufig als Hindernis für die nach italienischem Vorbild zur „Erzeugungsschlacht“ proklamierten Kampagne zur Nahrungsproduktion entsprechend dem Vierjahresplan von 1936.<sup>28</sup> Auf der Ebene der ländlichen Lebenswelten widersprachen die Benachteiligung der Ehefrauen und Töchter eines Hofbesitzers in der Erbfolge und das Verbot der Entschädigung erbberechtigter Nachkommen mit Landparzellen den Vererbungsgewohnheiten. In den Realteilungsgebieten im Südwesten des Deutschen Reiches stieß das Reichserbhofgesetz auf unverhohlene Ablehnung. Doch auch in jenen Reichsteilen, wo die ungeteilte Hofübergabe üblich war, bemängelten Hofbesitzer die Einschränkung ihrer Verfügungsrechte über den Hof durch den Staat.<sup>29</sup> Seit 1939 verschärfte die Kriegsauswirkungen – Militärdienst von männlichen Arbeitskräften, Zwangsablieferung von Ernteerträgen, Mangel an Betriebsmitteln und so fort – auf beiden Ebenen die Spannungen zwischen Norm und Praxis. Die Widersprüche konnten zwar nicht gelöst, doch durch die flexible Handhabung von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grad eingedämmt werden. Einerseits nutzten die Gerichte ihre Ermessensspielräume, um dem Konflikt zwischen gesetzlicher Norm und praktischen Erfordernissen die Spitze zu nehmen. Die Flexibilität der Gerichte wurde durch die Vertretung bäuerlicher Interessen befördert: Neben dem Berufsrichter gehörten auch zwei bäuerliche Beisitzer als Laienrichter dem Anerbengericht an. Zudem wurde üblicherweise die Stellungnahme des Reichsnährstandes, des staatlichen Bauernverbandes, eingeholt. Andererseits nahmen Gesetzesänderungen der Resistenz den Wind aus den Segeln, so etwa die Erbhoffortbildungsverordnung von 1943, der zufolge die eheliche Gütergemeinschaft zugelassen und die Position der Bauerntöchter in der Erbfolgeordnung verbessert wurde. Dennoch wurde bis zum Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ am Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes nicht gerüttelt.<sup>30</sup>

## Im Raum der „Bauernfähigkeit“

Einige Monate nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich, am 1. August 1938, trat das Reichserbhofgesetz in der „Ostmark“ in Kraft,<sup>31</sup> so auch im neu geschaffenen Reichsgau Niederdonau. Die Provinz umfasste ein breites Spektrum regionaler Agrarsysteme, das vom Flach- und Hügelland mit Acker- und Weinbauswerpunkt im Nordosten bis zum Berggebiet mit vorherrschender Grünland- und Forstwirtschaft im Südwesten reichte.<sup>32</sup> Trotz der großzügigen Auslegung der Maßstäbe für die Eintragung in die Erbhöferolle, das amtliche Verzeichnis der Erbhöfe, betrug in Niederdonau im Jahr 1944 der Anteil der 39.626 Erbhöfe an allen Betrieben nicht mehr als 20 Prozent; der Anteil der 777.087 Hektar Erbhoffland

an der Gesamtfläche lag bei nur 34 Prozent – ein Zustand, der nach offizieller Meinung „zwar noch als agrarpolitisch gesund zu bezeichnen ist, der aber doch einer systematischen Entwicklung nach oben zum Nutzen und Frommen des ganzen Gaus bedarf“<sup>633</sup>. Ein Vergleich der Erbhofgröße und -dichte nach Kreisen eröffnet weitere Zusammenhänge. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1939 können die potenziellen Erbhofanteile durch die Anteile der Betriebe zwischen fünf und 100 Hektar näherungsweise bestimmt werden. Der tatsächliche Erbhofanteil an den Betrieben hinkte zwischen 15 und 40 Prozent nach; der Rückstand der Erbhofanteile an der Betriebsfläche betrug zwischen 6 und 40 Prozent (Tabelle 1). Diese Unterschiede folgten großteils aus der regional variierenden „Acker-nahrung“, die sich zur Landnutzungsintensität indirekt proportional verhielt. So waren etwa die Rückstände im Kreis Eisenstadt (-14,5 bzw. -21,1 Prozent) mit vorwiegendem Acker- und Weinbau unter günstigen Bedingungen sowie vergleichsweise kleinen Erbhöfen (9,7 Hektar im Durchschnitt) kleiner als im ungünstiger gelegenen Kreis Zwettl (-39,6 bzw. -39,8 Prozent) mit Schwerpunkt auf Grünland- und Forstwirtschaft und relativ großen Erbhöfen (22,3 Hektar im Durchschnitt). Doch neben den Einflüssen des regionalen Agrarsystems beeinflusste auch die Selektion der Erbhofeigentümer/-innen durch die Erbhofgerichtsbarkeit die Kluft zwischen potenzieller und tatsächlicher Erbhofdichte. So lassen etwa die geringen Rückstände im Kreis Lilienfeld (-23,2 bzw. -5,8 Prozent) mit hohen Grünland- und Waldanteilen sowie außergewöhnlich großen Erbhöfen (51,4 Hektar im Durchschnitt) eine großzügige Handhabung des Reichserbhofgesetzes vor Ort vermuten.

Tabelle 1: Erbhofdichte und -größe in Niederdonau 1944

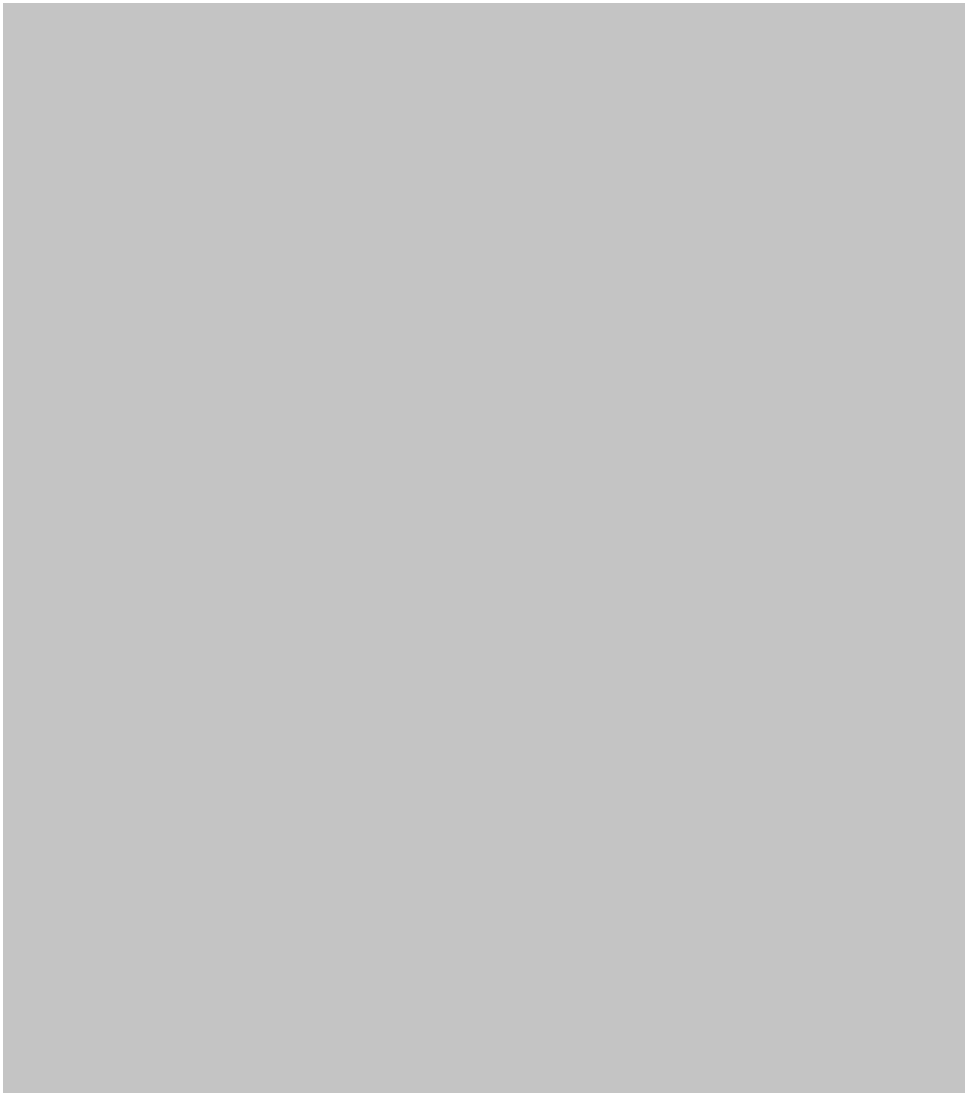
Kreis	(1) Anteil der Betriebe 5–100 Hektar an allen Betrieben 1939 (Prozent)	(2) Erbhofanteil an allen Betrieben 1944 (Prozent)	Differenz zwischen (2) und (1)	(3) Anteil der Betriebe 5–100 Hektar an der Betriebsfläche 1939 (Prozent)	(4) Erbhofanteil an der Betriebsfläche 1944 (Prozent)	Differenz zwischen (4) und (3)	(5) Durchschnittsfläche der Erbhöfe 1944 (Hektar)
Amstetten	57,2	39,2	-18,0	72,2	54,8	-17,4	21,8
Baden	35,5	13,7	-21,8	40,4	21,1	-19,3	26,4
Bruck/Leitha	44,4	20,5	-23,9	51,8	25,4	-26,4	17,0
Eisenstadt	24,6	10,1	-14,5	35,2	14,1	-21,1	9,7
Gänserndorf	34,7	16,2	-18,5	58,0	31,6	-26,4	20,1
Gmünd	46,6	23,7	-22,9	62,0	41,9	-20,1	20,5
Hollabrunn	37,8	22,9	-14,9	68,1	41,4	-26,7	13,6
Horn	60,2	43,4	-16,8	68,5	53,8	-14,7	19,4
Korneuburg	53,4	29,9	-23,5	68,3	37,3	-31,0	13,9
Krems	41,1	14,7	-26,4	55,2	23,3	-31,9	16,4
Lilienfeld	58,6	35,4	-23,2	41,7	35,9	-5,8	51,4

Kreis	(1) Anteil der Betriebe 5–100 Hektar an allen Betrieben 1939 (Prozent)	(2) Erbhofanteil an allen Betrieben 1944 (Prozent)	Differenz zwischen (2) und (1)	(3) Anteil der Betriebe 5–100 Hektar an der Betriebsfläche 1939 (Prozent)	(4) Erbhofanteil an der Betriebsfläche 1944 (Prozent)	Differenz zwischen (4) und (3)	(5) Durchschnittsfläche der Erbhöfe 1944 (Hektar)
Melk	56,8	31,4	-25,4	67,5	49,7	-17,8	19,2
Mistelbach	37,4	16,7	-20,7	58,8	28,8	-30,0	12,3
Neubistritz	45,0	19,7	-25,3	54,3	38,1	-16,2	23,8
Neunkirchen	51,5	26,4	-25,1	57,4	36,1	-21,3	23,9
Nikolsburg	22,9	5,2	-17,7	39,4	10,6	-28,8	12,5
Oberpullendorf	39,3	7,2	-32,1	52,2	14,7	-37,5	17,2
Scheibbs	56,5	31,8	-24,7	68,6	52,9	-15,7	40,4
St. Pölten	60,1	30,8	-29,3	51,8	43,5	-8,3	21,0
Tulln	44,7	23,8	-20,9	69,3	36,8	-32,5	14,4
Waidhofen/Thaya	57,1	22,3	-34,8	77,1	38,5	-38,6	21,6
Wiener Neustadt	41,3	14,0	-27,3	48,8	24,7	-24,1	34,3
Znaim	29,4	8,7	-20,7	48,6	19,3	-29,3	15,1
Zwettl	63,7	24,1	-39,6	75,2	35,4	-39,8	22,3

Quelle: Eigene Berechnungen nach Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau 7 (1944), 342 f.; Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark (Hg.), Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Reichsgau Niederdonau nach den Ergebnissen der im Deutschen Reich am 17. Mai 1939 durchgeführten landwirtschaftlichen Betriebszählung, Wien 1941.

Hinsichtlich der Erbhofgröße und -dichte heben sich drei Teilregionen voneinander ab (Abbildung 1): Im pannonischen Flach- und Hügelland im Osten des Reichsgaues (Kreise Baden, Bruck/Leitha, Eisenstadt, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Nikolsburg, Oberpullendorf, Tulln und Znaim) mit den eingestreuten Weinbaugebieten lagen die Durchschnittsfläche und/oder die Dichte der Erbhöfe unter dem Durchschnitt des Reichsgaues Niederdonau; diese an der „volkstumpolitisch“ sensiblen Reichsgrenze gelegenen Kreise galten als bodenpolitische Problemzone.<sup>34</sup> In den südwestlich gelegenen Voralpen (Kreise Amstetten, Lilienfeld, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten und Wiener Neustadt) bewegten sich die durchschnittliche Erbhofgröße und/oder -dichte im oder über dem Durchschnitt von Niederdonau. In dem im westlichen Zentralraum gelegenen Alpenvorland und im nordwestlichen Waldviertel (Kreise Gmünd, Horn, Krems, Melk, Neubistritz, Waidhofen/Thaya und Zwettl) – mit Ausnahme des Kreises Krems<sup>35</sup> – ging die mittlere Flächenausstattung mit einer durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Erbhofdichte einher; hier lag die Realität dem bodenpolitischen Ideal am nächsten.

[Abbildung siehe Druckfassung]



Legende: stark unterdurchschnittlich: Obergrenze = Mittelwert – Standardabweichung, unterdurchschnittlich: Obergrenze: = Mittelwert – 1/3 Standardabweichung, überdurchschnittlich: Untergrenze = Mittelwert + 1/3 Standardabweichung, stark überdurchschnittlich: Untergrenze = Mittelwert + Standardabweichung

Abbildung 1: Größe und Dichte der Erbhöfe in Niederdonau 1944

Quelle: eigene Berechnungen nach Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau 32 (1944), 342 f.



Wie in anderen Reichsteilen<sup>36</sup> galten Überprüfungen der „Bauernfähigkeit“ in der Erbhofgerichtsbarkeit Niederdonaus als Ausnahmen von der Regel. Von den 538 aktenmäßig dokumentierten Erbhöfen waren nur 26 Fälle oder 4,8 Prozent in derartige Verfahren verwickelt; da zwei Erbhöfe mit je zwei Überprüfungen konfrontiert waren, liegen 28 Verfahren vor. Neun Zehntel der Verfahren wurden an den Anerbengerichten Eggenburg im Kreis Horn und Tulln im Kreis Tulln, der Rest an anderen Anerbengerichten geführt. Die Hälfte der Verfahren wurde in den Jahren 1941/42 angestrengt; die übrigen Anträge erfolgten in den Jahren 1939/40 und 1943/44. Die betroffenen Höfe umfassten größtenteils zwischen zehn und 50 Hektar Betriebsfläche; nur wenige rangierten unter der Zehn-Hektar-Marke – und damit an der Grenze zur gesetzlichen „Ackernahrung“. Für die Beurteilung der „Erbhofbauern“ zählten in der Praxis vor allem zwei Maßstäbe: die „Wirtschaftsfähigkeit“ in 19 Fällen und die „Ehrbarkeit“ in neun Fällen, wobei drei Verfahren beide Sachverhalte zugleich verhandelten. Fast zwei Drittel der Verfahren wurden im Sinn der Antragsteller/-innen – meist des Kreis- oder Landesbauernführers, manchmal auch der Hofeigentümer/-innen oder anderer Beteiligten – entschieden; die restlichen Anträge wurden abgelehnt, zurückgezogen oder beim Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ 1945 ohne Urteilsspruch ad acta gelegt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Verfahren über „Bauernfähigkeit“ in den Amtsgerichtsbezirken Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln 1939–1944

Merkmal	Anerbengericht Eggenburg	Anerbengericht Tulln	sonstiges Anerbengericht	Gesamtheit
Antragsjahr				
1939/40	7	1	-	8
1941/42	3	8	3	14
1943/44	1	3	-	4
keine Angaben	-	2	-	2
Betriebsfläche				
< 10 ha	2	2	-	4
10–20 ha	8	4	1	13
20–50 ha	1	8	2	11
Sachverhalt				
„Ehrbarkeit“	3	5	1	9
„Wirtschaftsfähigkeit“	10	8	1	19
andere Sachverhalte	-	-	1	1
keine Angaben	-	2	-	2
Urteil				
Genehmigung	6	10	2	18
Ablehnung	3	1	-	4
Rückzug	1	1	1	3
kein Urteil	1	2	-	3

Quelle: eigene Berechnungen (Datenbasis: 28 Gerichtsverfahren) nach NÖLA, BG Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln, Erbhofakten.

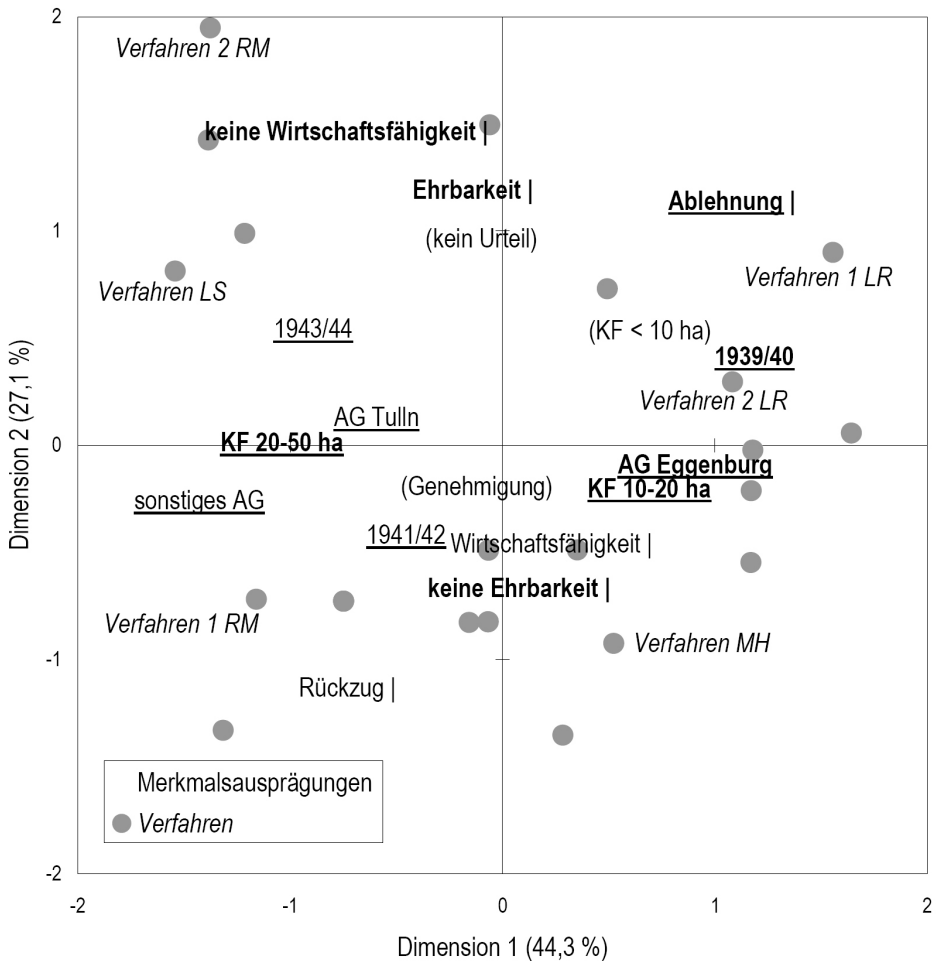
Bislang habe ich diese sechs Merkmale getrennt voneinander betrachtet; mittels eines Verfahrens der multivariaten Statistik, der *multiplen Korrespondenzanalyse*, lassen sich deren wechselseitige Beziehungen berechnen und graphisch darstellen. Dieses Verfahren entwirft einen mehrdimensionalen Möglichkeitsbereich – einen *Raum der „Bauernfähigkeits“-Gerichtbarkeit* –, in dem die Gerichtsverfahren sowie die Ausprägungen ihrer Merkmale als Punkte markiert werden. Dabei habe ich drei „Ausreißer“ – zwei Verfahren mit fehlenden Angaben und eines betreffend die Staatsbürgerschaft – ausgeschieden; dadurch vermindert sich die Zahl der ausgewerteten Gerichtsverfahren auf 25, die durch sechs Merkmale – Anerbengericht, Antragsjahr, Betriebsgrößenklasse, „Ehrbarkeit“, „Wirtschaftsfähigkeit“ und Verfahrensausgang – gekennzeichnet sind. Die erste und zweite Dimension dieses Raumes erklären bereits 71 Prozent der gesamten Streuung der Punktwolke; daher lasse ich die weiteren Dimensionen außer Acht. Jede der beiden Dimensionen kann als fließender Übergang zwischen gegensätzlichen Merkmalsausprägungen interpretiert werden. Welche Merkmalsausprägungen aussagekräftig sind, ergibt sich aus deren Beiträgen zur Streuung der Punktereihe entlang einer Dimension sowie zur Streuung der gesamten Punktwolke (Tabelle 3). Die erste Dimension, die allein 44 Prozent der Gesamtstreuung erklärt, wird durch die Gegensätze der *Anerbengerichte Tulln versus Eggenburg, groß- versus kleinbetrieblicher Zuschnitt* und *späte versus frühe Antragstellung* bestimmt. Da die regionale Zuordnung der Betriebsgrößenklassen deren Häufigkeit in den korrespondierenden Amtsgerichtsbezirken entgegen läuft – Tulln war stärker mittel- und weniger großbäuerlich geprägt als Eggenburg<sup>37</sup> –, erscheint sie als *Kontextdimension*. Auf der zweiten Dimension, der *Verfahrensdimension* mit 27 Prozent erklärter Streuung, stehen die Sachverhalte „Wirtschaftsfähigkeit“ und „Ehrbarkeit“ sowie *Rückzug* und *Ablehnung* des Antrages einander gegenüber.

Nachdem die beiden Dimensionen hinsichtlich der aussagekräftigen Merkmalsausprägungen charakterisiert worden sind, können wir uns der zweidimensionalen Grafik zuwenden. Grob gesprochen, kleinere (größere) Abstände zwischen verschiedenen Merkmalsausprägungen können als stärkere (schwächere) Zusammenhänge interpretiert werden. Dabei sind die vom Nullpunkt aus betrachteten Richtungen zu beachten: Merkmalsausprägungen, die in derselben Richtung liegen, treten häufig miteinander auf; Merkmalsausprägungen, die in entgegengesetzter Richtung liegen, schließen einander häufig aus; Merkmalsausprägungen, die einen rechten Winkel zueinander bilden, hängen nicht zusammen (Abbildung 2). Aus den Lagebeziehungen der Merkmalsausprägungen lassen sich erste Schlüsse ziehen: Während Verfahren zur „Ehrbarkeit“ in den Jahren 1943/44 öfter als zuvor stattfanden, erfuhren Verfahren zur „Wirtschaftsfähigkeit“ in den Jahren 1941/42 eine Häufung im Vergleich zur Zeit davor und danach. Nicht nur die verhandelten Sachverhalte, sondern auch die gefällten Urteile lassen zeitliche Zusammenhänge erkennen: Während anfangs Anträge zur Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ häufig abgelehnt wurden, mehrten sich später die Genehmigungen. Ehrbarkeitsverfahren führten häufiger zur Ablehnung des Antrags – das heißt, zur Bestätigung des bäuerlichen Wohlverhaltens; dagegen endeten Wirtschaftsfähigkeitsverfahren öfter mit Genehmigungen – das heißt, mit gerichtlichen Sanktionen gegen „wirtschaftsunfähige“ Erbhofeigentümer/-innen.

Tabelle 3: Merkmalsausprägungen im Raum der „Bauernfähigkeits“-Gerichtsbarkeit in den Amtsgerichtsbezirken Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln 1939–1944

Merkmalsausprägung	Dimension 1 (44,3 %)			Dimension 2 (27,1 %)		
	Hauptkoordinate	relatives Gewicht	Beitrag zur Dimension	Hauptkoordinate	relatives Gewicht	Beitrag zur Dimension
Mittelwert	-	0,059	0,059	-	0,059	0,059
sonstiges AG	-1,428	0,013	0,064	-1,134	0,020	0,070
<b>KF 20–50 ha</b>	-1,039	0,067	0,170	<b>keine Ehrbark.</b>	0,107	0,130
1943/44*	-0,891	0,027	0,050	Wirtschaftsf.	0,127	0,074
(keine Wf.)	-0,732	0,040	0,051	(1941/42)	0,087	0,042
(Rückzug)	-0,730	0,020	0,025	(sonstiges AG)	0,013	0,002
AG Tulln	-0,595	0,080	0,067	(KF 10–20 ha)	0,073	0,008
1941/42*	-0,455	0,087	0,042	(Genehmigung)	0,107	0,011
(Ehrbarkeit)	-0,139	0,060	0,003	(AG Eggenbg.)	0,073	0,002
(Genehmigung)	-0,121	0,107	0,004	(KF 20–50 ha)	0,067	0,000
(kein Urteil)	-0,098	0,013	0,000	(AG Tulln)	0,080	0,004
(keine Ehrbark.)	0,078	0,107	0,002	(1939/40)	0,053	0,025
(Wirtschaftsf.)	0,231	0,127	0,016	(KF < 10 ha)	0,027	0,021
<b>KF 10–20 ha</b>	0,691	0,073	0,083	0,541	0,027	0,021
(KF < 10 ha)	0,695	0,027	0,030	0,962	0,013	0,034
<b>AG Eggenbg.</b>	0,909	0,073	0,143	1,139	0,027	0,094
<b>Ablehnung</b>	1,081	0,027	0,074	1,189	0,060	0,231
<b>1939/40</b>	1,185	0,053	0,177	1,462	0,040	0,233
						0,675

Legende: (Ausprägung) = Beitrag zur Dimension (> relatives Gewicht) und Beitrag zur Gesamtheit unter dem Mittelwert, **Ausprägung** = Beitrag zur Dimension (> relatives Gewicht) oder Beitrag zur Gesamtheit über dem Mittelwert, Ausprägung = Beitrag zur Dimension (> relatives Gewicht) und Beitrag zur Gesamtheit über dem Mittelwert, \* = betreffender Wert knapp unter dem Mittelwert, Wirtschaftsf./Wf. = Wirtschaftsfähigkeit, KF = Kulturfäche, AG = Amtsgericht  
 Quelle: eigene Berechnungen (multiple Korrespondenzanalyse, Datenbasis: 25 Gerichtsverfahren) nach NÖLA, BG Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln, Erbhofakten.



Legende: Ausprägung = Beitrag zur Dimension (> relatives Gewicht) oder Beitrag zur Gesamtheit über dem Mittelwert, **Ausprägung** = Beitrag zur Dimension (> relatives Gewicht) und Beitrag zur Gesamtheit über dem Mittelwert, Ausprägung = wirksam auf Dimension 1, Ausprägung | = wirksam auf Dimension 2, LR = Ludwig Rothensteiner, MH = Maria Huber, RM = Rosa Müller, LS = Leopold Schweinhammer, KF = Kulturlfläche

Anmerkung: Die Abbildung zeigt das asymmetrische Diagramm der Merkmale in Hauptkoordinaten und der Fälle in Standardkoordinaten; daher stellt der Abstand zwischen Merkmalsausprägung und Fall ein Maß für den statistischen Zusammenhang dar.

Abbildung 2: Raum der „Bauernfähigkeits“-Gerichtsbarkeit in den Amtsgerichtsbezirken Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln 1939–1944

Quelle: eigene Berechnungen (multiple Korrespondenzanalyse, Datenbasis: 25 Gerichtsverfahren) nach NÖLA, BG Ebreichsdorf, Eggenburg, Haag und Tulln, Erbhofakten.

Diese statistischen Zusammenhänge verweisen auf einige praktische Zusammenhänge zwischen Erbhofgerichtsbarkeit und „Kriegsernährungswirtschaft“<sup>38</sup>. Noch 1939/40 herrschte ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Ehrbarkeits- und Wirtschaftsfähigkeitsverfahren mit Schwerpunkt auf kleineren und mittleren Erbhöfen im Horner Becken, einer landwirtschaftlichen Gunstlage rund um die Kreishauptstadt Horn. Beantragte Aberkennungen der „Bauernfähigkeit“ fanden nur selten die Zustimmung der Anerbengerichte. Offenbar wollten die Amtsträger das aus dem „Altreich“ übernommene Reichserbhofgesetz an die „ostmärkischen“ Gewohnheiten anpassen, um den bäuerlichen Unmut gegen alltagsferne Gesetzesbestimmungen nicht ausufern zu lassen.<sup>39</sup> So berichtete Ernst Spatschil, Abteilungsleiter in der Landesbauernschaft Donauland, im Jahr 1942, dass „die bäuerlichen Gerichte in der Ostmark in der Übergangszeit bei Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit keinen besonders strengen Maßstab anlegen konnten“<sup>40</sup>. Zudem trat die Schuldengrenze für die Begründung eines Erbhofes in der „Ostmark“ erst 1941 in Kraft.<sup>41</sup> Bis dahin „waren auch übermäßig verschuldete Höfe und solche, die in ganz unbäuerlicher Weise erworben und ohne Rücksicht auf eine geradezu katastrophale Schuldenanhäufung durchgehalten wurden, zu Erbhöfen erklärt worden“<sup>42</sup>. Erbhofeigentümer/-innen, die sich unter dem Schutzmantel des gesetzlichen Versteigerungsverbots weigerten, ihre Schulden zu tilgen, mussten in den Jahren 1939/40 kaum Sanktionen wegen „wirtschaftsunfähigen“ oder „unehrenhaften“ Verhaltens befürchten.

Gleichzeitig mit dem Übergang von den „Blitzkriegen“ der Deutschen Wehrmacht zum Abnützungskrieg 1941/42 geriet die mangelnde „Wirtschaftsfähigkeit“ der Erbhofeigentümer/-innen mehr und mehr ins Visier des Reichsnährstandes. Kreis- und Landesbauernführer stellten vermehrt entsprechende Aberkennungsanträge, denen von den Anerbengerichten immer öfter entsprochen wurde. Ein Grund für den verschärften Kurs lag gewiss in der sich öffnenden Schere zwischen den vorgeschriebenen und den tatsächlich abgelieferten Mengen an Gütern; darin äußerte sich die kriegsbedingte Mangelversorgung der (klein- und mittel-)bäuerlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Betriebsmitteln. Zusätzlich angeheizt wurde das Vorgehen gegen „wirtschaftsunfähige“ Erbhofeigentümer/-innen durch die verschärfte „Erzeugungsschlacht“ des Reichsnährstandes, die immer weniger Toleranz gegenüber mangelnden Ablieferungsleistungen zuließ.<sup>43</sup> Ernst Spatschil von der Landesbauernschaft Donauland sprach diesbezüglich im Jahr 1942 Klartext:

„Es ist daher nur dem Sinne eines nationalsozialistischen Gesetzeswerkes entsprechend, daß die Anerbenbehörden in Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben nicht nur dabei mitzuwirken haben, daß dem einzelnen Bauer Haus und Hof erhalten bleibe, sondern auch dafür sorgen sollen, schlecht wirtschaftsführenden Bauern den Hof zu entziehen, denselben bewirtschaften zu lassen und auf diese Weise das Ziel einer leistungsfähigen Ernährungswirtschaft zu erreichen.“<sup>44</sup>

Der ernährungswirtschaftliche Pragmatismus der Reichsnährstandsführer und ihrer Expertentäbe hob das bauerntumsideologische Dogma von „Blut und Boden“ zwar nicht auf, vertagte dessen Umsetzung jedoch auf die Zeit nach dem in weitere Ferne gerückten „Endsieg“.

Die Gewichtsverlagerung zu Ehrbarkeitsverfahren 1943/44 signalisierte eine verstärkte Ideologisierung der nationalsozialistischen Bodenpolitik vor Ort, die neben „wirtschaftsunfähigem“ immer öfter „unehrenhaftes“ Verhalten anprangerte. Diese Radikalisierung, die neben der Erbhofgerichtsbarkeit auch in anderen Feldern der NS-Herrschaft Platz griff,

kennzeichnete die zum „Existenzkampf“ gegen den „Bolschewismus“ ausgerufene Endphase des Krieges.<sup>45</sup> *Sieg oder Bolschewismus*, lautete etwa die von Staatssekretär Herbert Backe, dem Stellvertreter und späteren Nachfolger Richard W. Darrés, ausgegebene Parole.<sup>46</sup> Nun gerieten vor allem die großbäuerlichen Erbhöfe im Amtsgerichtsbezirk Tulln ins Fadenkreuz der Kreisbauernschaft. Der Tullnerfelder Großbauer galt als Prototyp des christlichsozialen „Bauernführers“, verkörpert durch ehemalige Funktionäre des den Nationalsozialisten verhassten „Ständestaates“ wie Josef Reither aus Langenrohr, ehemals Landwirtschaftsminister, Landeshauptmann und Bauernbundobmann, oder Leopold Figl aus Rust, ehemals Bauernbunddirektor.<sup>47</sup> Ob diese Projektion hier eine Rolle spielte, kann auf Basis der Erbhofgerichtsakten nicht geklärt werden. Jedenfalls kennzeichnete den Typ des auf politische und wirtschaftliche Autonomie pochenden „Herrenbauern“ eine gesteigerte „Resistenz“<sup>48</sup> gegen Anreize und Zumutungen des NS-Regimes – und damit ein erhöhtes Risiko, in die Mühlen der Erbhofgerichtsbarkeit zu geraten.<sup>49</sup>

Freilich können die Besonderheiten von 25 Verfahren an vier Anerbengerichten nicht für die gesamte Erbhofgerichtsbarkeit im Reichsgau Niederdonau verallgemeinert werden; doch wirft bereits diese kleine Zahl an Gerichtsverfahren Licht auf ein großes Vorhaben: die Eindämmung des Widerspruchs zwischen „Blut und Boden“-Ideologie und (Kriegs-)Ernährungswirtschaft im „Dritten Reich“. Überprüfungen der kriegswirtschaftlich entscheidenden „Wirtschaftsfähigkeit“ lagen nicht nur zahlenmäßig, sondern auch hinsichtlich des Ausschlusses der Hofeigentümer/-innen vom Status des „Erbhofbauern“ voran. Sie erreichten 1941/42, als nach dem Angriff auf die Sowjetunion und dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten von Amerika der „Blitz-“ in den Abnutzungskrieg umschlug, ein Übergewicht. Eher bauerntumsideologisch unterlegte Verfahren zur „Ehrbarkeit“ waren nicht nur seltener, sondern auch hinsichtlich ihrer Urteile inklusiver. Sie kennzeichneten die Radikalisierungsphase 1943/44, die Mobilisierung gegen den „Bolschewismus“. Die Erbhofgerichtsbarkeit zur „Bauernfähigkeit“ erfüllte allem Anschein nach – jenseits der ideologischen Intention des Reichserbhofgesetzes – die Funktion der politisch-ökonomischen Steuerung der Erbhöfe, nicht nur in Niederdonau, sondern auch in anderen Regionen des Deutschen Reiches.<sup>50</sup> Zwar entfaltete die Fremdsteuerung durch die Behörden angesichts der geringen Zahl der Verfahren nur begrenzte Wirkung. Doch verschärfte die abschreckenden Urteile – bis hin zur öffentlich kundgemachten „Abmeierung“, dem befristeten oder endgültigen Entzug des Erbhofeigentums<sup>51</sup> – über die bäuerliche Selbststeuerung den Druck, der verordneten Norm des „Erbhofbauern“ in der Alltagspraxis zu entsprechen. Kurz, der politisch-ökonomische Steuerungseffekt der Erbhofgerichtsbarkeit basierte nicht auf umfassender, sondern *exemplarischer* Bestrafung; daher hielt sich die Zahl der Verfahren gegen nicht „bauernfähige“ Erbhofeigentümer in Grenzen.

## Arenen der Auseinandersetzung

Der Raum der „Bauernfähigkeit“ eröffnet nicht allein strukturelle Einsichten wie diese; er gibt auch den Blick frei auf die Praktiken der vor Gericht auftretenden Akteure: auf die impliziten und expliziten *Regeln*, denen sie folgten, auf die horizontalen und vertikalen *Relationen*, in die sie verstrickt waren, auf die materiellen und immateriellen *Ressourcen*, die sie einsetzten. Eine Gemeinsamkeit der unterschiedlichen Fälle war die Überlappung von ge-

setzlicher und alltäglicher Moral, geschriebenen und ungeschriebenen Normen, expliziten und impliziten Wirtschaftsethiken. Weder „Wirtschaftsfähigkeit“, noch „Ehrbarkeit“ wurden allgemein per Gesetz definiert, sondern sollten von der Erbhofgerichtsbarkeit gemäß der bäuerlichen „Standesehre“ den Besonderheiten des jeweiligen Falles entsprechend beurteilt werden.<sup>52</sup> Damit öffnete sich für die aus einem Berufsrichter und zwei „Erbhofbauern“ als Laienrichtern zusammen gesetzten Anerbengerichte ein enormer Ermessensspielraum in der Beurteilung der von den Verfahrensbeteiligten und ihren Rechtsvertretern verfochtenen Moralauffassungen – eine Eigenart, die sowohl von zeitgenössischen Beobachtern,<sup>53</sup> als auch in der historischen Forschung<sup>54</sup> immer wieder festgestellt wurde. Mit dem Verhandlungsraum im Amtsgericht betreten wir einen Ort – ein *societal field-of-force*<sup>55</sup> –, an dem die zusammenwirkenden oder auseinanderlaufenden Strategien und Taktiken der Beteiligten – Antragsteller/-innen, Hofeigentümer/-innen, Erbhofanwärter/-innen, Rechtsanwälte, Zeuginnen und Zeugen, Gutachter, Berufs- und Laienrichter und so fort – aufeinander trafen. Die unterschiedlich mächtigen Beteiligten verfochten unter Einsatz entsprechender Ressourcen wie Vertrauen, Expertise oder Fürsprache ihre je eigene Sicht der Dinge – und nahmen darüber einen Standpunkt zum Anspruch auf Erbhofeigentum ein.<sup>56</sup> Der juristische Expertendiskurs der „Bauernfähigkeit“ bot diesen Auseinandersetzungen einen Raum, der das Denken und Handeln der Kontrahenten zugleich einschränkte und ermöglichte. In diesem Diskursraum markierten das Reichserbhofgesetz, seine Erläuterungen und die veröffentlichten Urteilssprüche<sup>57</sup> verschiedene Subjektpositionen – „Bauer“, „Anerbe“, „Ehegatte“ und so fort. Die vor Gericht auftretenden Akteure machten sich zu Subjekten dieser Diskurse, indem sie sich darin positionierten, das heißt mit manchen Positionen identifizierten und zu anderen in Differenz traten.<sup>58</sup> Dieses Wechselspiel von *Positioniert-Werden* und *Sich-Positionieren* im Kampf um das Hofeigentum werde ich anhand einiger Fälle aus unterschiedlichen Bereichen des Raumes der „Bauernfähigkeit“ genauer erkunden.<sup>59</sup>

Die beiden zum ersten Fall gehörenden Verfahren finden sich im rechten oberen Quadranten des Raumes der „Bauernfähigkeit“. Ludwig Rothensteiner bewirtschaftete in Rafing im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg einen zehn Hektar großen Erbhof. Im Jahr 1940 beantragte der Reichsnährstand die „Abmeierung“ des Erbhofeigentümers sowie die Übertragung von „Verwaltung und Nutznießung“ an dessen gleichnamigen Vater. Der Landesbauernführer begründete diese scharfe Maßnahme mit mangelhafter Wirtschaftsführung und unehrenhaftem Verhalten aufgrund homosexueller Neigungen.<sup>60</sup> Eine Reihe einvernommener Zeuginnen und Zeugen aus der Nachbarschaft belastete Ludwig Rothensteiner schwer und sprach ihm die „Bauernfähigkeit“ ab. Demnach sei er weder gewillt noch imstande, wie ein „echter Bauer“ mit dem Fuhrwerk die Äcker zu bearbeiten; stattdessen widme er sich den Tätigkeiten in Küche und Garten. Weiters stehe er in „perversen“ Beziehungen zu einem seiner früheren Knechte, mit dem er in Briefkontakt stehe und den er wiederholt besucht habe.<sup>61</sup> Der Beschuldigte entgegnete bei mündlichen Einvernahmen und schriftlichen Eingaben seines Rechtsanwalts, er sei wegen des Fehlens weiblicher Arbeitskräfte gezwungen, Hausarbeit zu verrichten. Zudem sei der Kontakt mit dem früheren Knecht einzig und allein durch Verantwortungsgefühl und die gemeinsame Jagdleidenschaft begründet.<sup>62</sup> Offensichtlich war das Gerichtsverfahren nur das Aufflammen eines schwelenden Konflikts um den Hofbesitz zwischen dem „Bauern“ und dessen Bruder, der bei der Hofübergabe nicht zum Zug gekommen war. Jede der Streitparteien versuchte, Zeuginnen und Zeugen zur Bekräftigung des je eigenen Standpunkts zu mobilisieren; einige davon, etwa der Ortsbauernführer,

machten widersprüchliche Aussagen, wohl aufgrund des Drucks der einen oder anderen Seite.<sup>63</sup> Der größte Druck lastete wohl auf dem 75-jährigen Vater der beiden Kontrahenten, der einerseits gemeinsam mit dem „weichenden Erben“ bereits mehrmals Anträge auf Entmündigung des Hofübernehmers eingebracht hatte; andererseits bestätigte er im Verfahren dessen „Wirtschaftsfähigkeit“ und „Ehrbarkeit“.<sup>64</sup> Nachdem die „Bauernfähigkeit“ des Erbhofeigentümers noch 1939 bestätigt worden war,<sup>65</sup> folgte das Anerbengericht nach langwierigen Ermittlungen nunmehr dem Antrag des Reichsnährstands. Die Richter erkannten dem Erbhofeigentümer die „Bauernfähigkeit“ ab und übertrugen die „Verwaltung und Nutznießung“ des Hofes an dessen Vater als den nächsten Anerben gemäß Reichserbhofgesetz.<sup>66</sup> Im Zuge neuerlicher Ermittlungen wegen der Beschwerde des Unterlegenen<sup>67</sup> gegen dieses Urteil nahm das Verfahren eine überraschende Wendung: Ludwig Rothensteiner heiratete eine über ein Zeitungsinserat kontaktierte Wiener Geschäftsfrau, der er noch vor der Hochzeit ein Häuschen überschrieben hatte.<sup>68</sup> Wie immer diese Heirat auch motiviert gewesen sein mochte – sie brachte die vormalige Geschlechterunordnung gemäß der vorherrschenden Männlichkeits- und Weiblichkeitsvorstellungen in ökonomischer und moralischer Hinsicht wieder in Ordnung. Der Reichsnährstand zog seinen Antrag zurück mit dem Argument, dass sich die Wirtschaftsführung aufgrund der Arbeitsteilung des Paares – er außer Haus, sie im Haus – merklich verbessert hatte. Dabei blieb die Tatsache, dass die weiterhin in Wien arbeitende und wohnende Frau nur alle 14 Tage auf dem Hof erschien, um das Wäschewaschen und andere Hausarbeiten zu erledigen,<sup>69</sup> unberücksichtigt. Zudem war das Gerede über die „Perversität“ des Erbhofeigentümers im Dorf verstummt. Offenbar genügte der Obrigkeit der äußere Anschein „ordentlicher“ Wirtschaftsführung und „ehrbaren“ Verhaltens, um die Angelegenheit ruhen zu lassen.<sup>70</sup>

Das Verfahren, das den zweiten Fall darstellt, befindet sich im rechten unteren Quadranten des Raumes der „Bauernfähigkeit“. Im Jahr 1942 behauptete der Horner Kreisbauernführer gegenüber dem Anerbengericht, dass Maria Huber, Eigentümerin eines 15 Hektar umfassenden Erbhofes in Kattau im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg, bereits zum Zeitpunkt der Anlegung der Erbhöferolle nicht „bauernfähig“ gewesen sei; damit wäre auch der Erbhofstatus weggefallen. Begründet wurde der Antrag mit der nachlässigen Bewirtschaftung – die Felder seien „total verunkrautet, teilweise nicht bestellt“ – sowie der mangelnden Zahlungsmoral gegenüber Finanzamt und Sparkasse Eggenburg. Daran hätten auch die Appelle der Kreisbauernschaft zur Besserung der Missstände nichts geändert. Daraufhin verpflichtete der Kreisbauernführer einige „unabkömmlich“ („uk“) gestellte Hofbesitzer in der Gemeinde dazu, die Gründe Maria Hubers mitzubetreuen.<sup>71</sup> Überdies sei der zur Wehrmacht eingezogene Sohn der Eigentümerin aufgrund mangelnden Interesses für den Hof nicht „bauernfähig“ – ein Vorwurf, den der Kattauer Bürgermeister mit dem Hinweis auf dessen Vorstrafenregister und Alkoholkonsum noch verstärkte.<sup>72</sup> Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, räumte Maria Huber die „nicht intensiv[e]“ Bewirtschaftung ihrer Gründe zwar ein; den Vorwurf der „Wirtschaftsunfähigkeit“ suchte sie jedoch mit Verweis auf den Arbeitskräftemangel – außer ihr und dem 90-jährigen Schwiegervater arbeiteten keine Personen auf dem Hof –, ihren schlechten Gesundheitszustand – ein Fußleiden erschwere die Arbeit –, die verweigerte Mithilfe der Ortsbewohner/-innen und ihre mangelnde Erfahrung im Umgang mit den Ackergeräten zu entkräften.<sup>73</sup> Maria Hubers Kampf um ihre „Bauernfähigkeit“ und die Eintragung ihres Hofes in die Erbhöferolle lässt zwei Strategien erkennen: die „uk“-Stellung ihres eingerückten Sohnes und den gesetzlichen Schutz des überschuldeten



Hofes vor der drohenden Zwangsversteigerung. Nach Einvernahme ortsansässiger Hofbesitzer, die den „verludert[en]“ Zustand der Äcker seit mehreren Jahren bekräftigten, ergab eine Hofbesichtigung weitere Mängel: die Gebäude baufällig, das Vieh unterernährt, der Gerätebestand lückenhaft.<sup>74</sup> Vor diesem Hintergrund sprach das Anerbengericht Maria Huber die „Bauernfähigkeit“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichserbhofgesetzes und ihrem Hof den Erbhofstatus ab. Über Unfähigkeit und Unwilligkeit hinaus unterstellten die Richter der Hofeigentümerin, sie wolle durch eine mangelhafte Wirtschaftsweise und die Weigerung, in- oder ausländische Arbeitskräfte einzustellen, in „spekulativer Absicht“ die uk-Stellung ihres Sohnes erwirken.<sup>75</sup> Maria Huber folgte in ihrer Beschwerde an das Erbhofgericht Wien weitgehend der bisherigen Verteidigungsstrategie, dem Verweis auf Arbeitskräftemangel und Krankheit. Hinzu kam der Vorwurf, die zur Betreuung ihrer Felder verpflichteten uk-Gestellten seien „nur im äußersten Notfall“ erschienen. Unter der Abhängigkeit von den „Gnaden der uk-Gestellten“ habe die Wirtschaft gelitten; deshalb seien erhebliche Mengen an Feldfrüchten verdorben.<sup>76</sup> Das Erbhofgericht Wien folgte in seinem Urteil dem Vorschlag des Kattauer Bürgermeisters und Ortsbauernführers, das Verfahren bis Kriegsende auszusetzen, weil der Reichsnährstand eine Zwischenlösung durchgesetzt hatte: Die Gründe der Erbhofeigentümerin waren an ortsansässige Hofbesitzer verpachtet worden; mit dem Pachtzins und dem Verkaufserlös der Pferde sollte die Erbhofeigentümerin die Schulden tilgen.<sup>77</sup>

Die beiden Verfahren des dritten Falles finden sich in den linken oberen und unteren Quadranten des Raumes der „Bauernfähigkeit“. Rosa Müller hatte vor Einführung des Reichserbhofgesetzes einen 23 Hektar großen Hof in Ollern im Amtsgerichtsbezirk Tulln von ihren Eltern übernommen. Im Jahr 1944 beantragte der Reichsnährstand die „Abmeierung“ der Erbhofeigentümerin zugunsten des Ehegatten Johann Müller. Der Landesbauernführer begründete seinen Antrag mit dem „katastrophale[n] Zustand“, in den die Erbhofeigentümerin den Betrieb nach der Einrückung ihres Mannes zur Wehrmacht manövriert hatte. Eine Besichtigung durch die Kreisbauernschaft Tulln hatte ein „trostloses Bild“ ergeben: der Weingarten ein „Unkrautfeld“, die Äcker durchwegs „verwahrlost“ und „verunkrautet“. Im „Interesse der Ernährungssicherheit“ müsse die „Verwaltung und Nutznießung“ dauerhaft an den mittlerweile von der Wehrmacht ausgemusterten Ehegatten übertragen werden. Dahinter verbarg sich offenbar ein ehelicher Konflikt um die Verfügungsgewalt über den Hof: Die Frau, die den Hof entsprechend der Rechtslage zum Übergabezeitpunkt allein übernommen hatte, habe sich immer wieder ein „Einmengen“ ihres „nicht angeschrieben[en]“ Mannes in die Wirtschaftsführung verboten; auch die Begründung eines gemeinschaftlichen „Ehegattenerbhofes“ nach der Erbhoffortbildungsverordnung von 1943 sowie die Überschreibung des Erbhofes an die gemeinsame Tochter habe sie – unter dem „schlecht[en]“ Einfluss ihrer Verwandtschaft – abgelehnt.<sup>78</sup> Johann Müller, der das Vertrauen der Dienststellen des Reichsnährstandes genoss, suchte offenbar diesen Ehestreit vor Gericht zu seinen Gunsten zu entscheiden. Der zur Stellungnahme gebetene Bürgermeister von Ollern bekräftigte nicht nur die mangelnde „Bauernfähigkeit“ der Frau, sondern stellte auch dem Mann ein zweifelhaftes Zeugnis aus: Als gelernter Zimmermann verstehe Johann Müller zwar die Bauernarbeit „ganz gut“; er berichtete aber über das Gerücht einer außerehelichen Beziehung sowie über eine Brandstiftung, die auf Grund einer diagnostizierten Geisteskrankheit straffrei geblieben war.<sup>79</sup> Diese Argumente machte sich Rosa Müller vor Gericht zunutze, um ihrem Ehegatten die „Ehrbarkeit“ und damit die „Bauernfähigkeit“ abzusprechen; dies

bekräftigte sie mit der Einleitung eines Scheidungsverfahrens. Daraufhin zog der Landesbauernführer seinen ursprünglichen Antrag zurück und beantragte die treuhändische Verwaltung des Erbhofs. Rosa Müller entgegnete vor Gericht, dass die von der Kreisbauernschaft festgestellten Missstände nicht auf mangelnder „Wirtschaftsfähigkeit“, sondern auf dem eklatanten Arbeitskräftemangel beruhten.<sup>80</sup> Dem Urteil des Anerbengerichts kam das Kriegsende zuvor.

Das zum vierten Fall gehörende Verfahren hat seinen Ort im linken oberen Quadranten des Raumes der „Bauernfähigkeit“. Im Jahr 1941 beantragte der Reichsnährstand, dem „Erbhofbauern“ Leopold Schweinhammer die „Ehrbarkeit“ abzuerkennen und die alleinige „Verwaltung und Nutznießung“ zweier Ehegattenerbhöfe im Gesamtausmaß von 54 Hektar in Schudutz und Fehraberg im Amtsgerichtsbezirk Haag an dessen Frau Theresia für drei Jahre zu übertragen. Dem Antrag des Landesbauernführers zufolge habe Leopold Schweinhammer seine Fürsorgepflichten gegenüber dem 15-jährigen Pflichtjahrmädchen Anna Maurer, an dem er sich „sittlich vergangen“ hatte, „gröblichst missbraucht“.<sup>81</sup> Erschwerend komme hinzu, dass es sich der NSDAP zufolge um einen „politisch und charakterlich durchaus defekten Volksgenossen“ handle, der als „Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung“ zu betrachten sei.<sup>82</sup> Veranlasst wurde der Antrag auf „Abmeierung“ durch ein Urteil des Landgerichts St. Pölten, das Leopold Schweinhammer zwar vom Verdacht der „Notzucht“ Anna Maurers freigesprochen, ihn jedoch wegen Verleitung zur „Unzucht“ strafrechtlich verurteilt hatte.<sup>83</sup> Das Anerbengericht erkannte daraufhin Leopold Schweinhammer die „Bauernfähigkeit“ ab und übertrug die Wirtschaftsführung an dessen Ehefrau. Die Frist wurde jedoch auf Grund der Aussicht auf „Besserung“ des Verurteilten sowie zur Erhaltung der als „anstandslos“ gewerteten Wirtschaftsleistung auf ein Jahr verkürzt.<sup>84</sup> In seiner Beschwerde führte Leopold Schweinhammer das in der „Mentalität des Bauern“ verwurzelte „erdnahe, triebhafte Wesen in sittlichen Dingen“ gegen das Urteil ins Treffen; daher würden Sittlichkeitsdelikte im bäuerlichen Ehrbegriff weitaus milder beurteilt als im hierzulande noch nicht „durchgedrungen[en]“ Ehrbegriff des Reichserbhofgesetzes.<sup>85</sup> Diesen Versuch, zwischen gelebter und gesetzlicher Geschlechtermoral zu unterscheiden, wies das Erbhofgericht Wien als nächst höhere Instanz zurück; vielmehr nahm es an, dass der „Bauer“ dem Pflichtjahrmädchen „systematisch nachstellte“ und sah es den Tatbestand der „Notzucht“ erfüllt. Im erbhofgerichtlichen Urteil wurde die Dauer der „Abmeierung“ auf drei Jahre verlängert.<sup>86</sup> In der neuerlichen Beschwerde räumte Leopold Schweinhammer zwar einen Geschlechtsverkehr mit Anna Maurer ein; dieser sei jedoch auf Grund der „Avancen“ des Pflichtjahrmädchens – und daher in Übereinstimmung mit der bäuerlichen „Geschlechtmoral“ – erfolgt. Der Landesbauernführer entgegnete, dass sich der „Bauer“ – auch im Fall der „Willfähigkeit“ des Pflichtjahrmädchens – im Hinblick auf das öffentliche Vertrauen in den Pflichtjahrdienst entsprechende Zurückhaltung auferlegen hätte müssen. Das letztinstanzliche Urteil des Reichserbhofgerichts in Berlin folgte im Wesentlichen der Argumentation des Erbhofgerichts; vor allem unterschied es, einer städtisch-bürgerlichen Sicht folgend, zwischen der „laxe[n] Auffassung in geschlechtlichen Dingen“ auf dem Lande und den „ehbrecherische[n] Verfehlungen eines (nach seinen Angaben) glücklich verheirateten Familienvaters im Verhältnis zu einem dem Kindesalter kaum erwachsenen schutzlosen Mädchen“. Die Tat Leopold Schweinhammers schade dem „Aufbauwerk des Staates, die zwischen Stadt und Land bestehenden Gegensätze zu überbrücken und die städtische Bevölkerung, namentlich die Jugend, dem bäuerlichen Aufgaben- und Lebenskreise wieder zuzuführen“.<sup>87</sup>

Um diese Fälle als Beispiele für gesellschaftliche Kampffelder zu interpretieren, unterscheide ich zwei Bereiche des Denkens und Handelns: die *Vorderbühne*, das Geschehen vor Gericht, und die *Hinterbühne*, das Geschehen am Hof, im Dorf und in anderen Domänen des Alltagslebens. Beide Bereiche waren eng miteinander verbunden: Die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens brachte Konflikte, die auf der alltäglichen Hinterbühne entstanden waren, auf die Vorderbühne. Die Auftritte der Akteure auf der Bühne des Gerichts – mochten sie, etwa dem Rat von Rechtsexperten folgend, noch so strategisch und taktisch inszeniert gewesen sein – waren nicht völlig abgetrennt von den Routinen des Alltags hinter den Kulissen, sondern davon ebenso beeinflusst, wie sie darauf Einfluss nahmen.<sup>88</sup> Der Zusammenhang von Vorder- und Hinterbühne umfasste, erstens, die *Gegner und deren Verbündete*. In allen Fällen standen einander die Erbhofeigentümer/-innen und der Kreis- oder Landesbauernführer vor Gericht gegenüber. Doch die zugrunde liegenden Konflikte entzündeten sich zwischen Familien und Haushalten, wie im Fall Maria Hubers und ihrer Nachbarschaft, oder innerhalb von Familien und Haushalten, wie in den Fällen von Rosa Müller und ihrem Ehegatten, Ludwig Rothensteiner und seinem Bruder sowie Leopold Schweinhammer und dem Pflichtjähmädchen. Diese Konflikte brachen nicht entlang schwacher Beziehungen, sondern starker Beziehungen wie Verwandtschaft, Nachbarschaft und Dienstverhältnis auf. Obwohl allein der Reichsnährstand berechtigt war, Anträge zur anerbengerichtlichen Überprüfung der „Bauernfähigkeit“ einzubringen, ging die Initiative dazu wohl von einer der Konfliktparteien aus. So können wir annehmen, dass der Ehemann Rosa Müllers anfänglich mit der Kreisbauernschaft unter einer Decke steckte. Die Verwicklung von Orts- oder Kreisbauernführern im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens kommt normaler Weise in den Quellen nicht zur Sprache; dies wird nur ausnahmsweise fassbar, so etwa im Fall einer Bauerntochter, die einen familiären Konflikt an die Kreisbauernschaft herantrug: Ihre Schwägerin mische sich immer wieder in die Wirtschaftsführung der Bäuerin ein. Auf Gegenwehr reagiere die Schwägerin mit einer Drohung: „Wehrt sich meine Mutter dagegen, sagt die Frau meines Bruders, sie geht zur Kreisbauernschaft, die sind auf ihrer Seite, die sollen die Alte entfernen.“<sup>89</sup> Dieser Fall enthüllt die nicht seltene Taktik, in familiären Konflikten die eigene Position durch Allianzen mit machtvollen Anderen zu stärken. Mitunter machten die Streitparteien alltäglicher Konflikte auf „eigensinnige“ Weise Gebrauch vom Staatsapparat. Doch indem ländliche Akteure ihre Anliegen in Allianz mit öffentlichen Autoritäten verfolgten, setzten sie sich auch der „Kolonialisierung“ ihrer Lebenswelt durch das politisch-ökonomische System aus.<sup>90</sup>

Zweitens, der Zusammenhang von Vorder- und Hinterbühne schloss auch die *Streitgegenstände* ein. In formeller Hinsicht ging es in all diesen Gerichtsverfahren um die Klärung der „Bauernfähigkeit“ der Erbhofeigentümer/-innen. Doch dieser Verfahrensgegenstand war meist mit informellen Streitgegenständen verbunden: eine Geschwisterrivalität um das väterliche Erbe im ersten Fall, eine Auseinandersetzung benachbarter Hofbesitzer/-innen um die Verfügungsrechte über Grund und Boden im zweiten Fall, ein ehelicher Streit über männliche und weibliche Einflusssphären im dritten Fall, ein Disput über die Rechte und Pflichten bäuerlich-patriarchalischer Autorität im vierten Fall. Der Fall Leopold Schweinhammers verdient erhöhte Aufmerksamkeit: Anders als in den übrigen Fällen entbrannte hier ein offener Streit um die bäuerliche „Standesehre“ als integralem Bestandteil des Reichserbhofgesetzes zwischen den Kontrahenten, dem Reichsnährstand und dem Anerbengericht auf der einen Seite sowie dem Erbhofeigentümer und seinem Anwalt auf der anderen

Seite. Jede der Streitparteien führte ihre je eigene Auffassung von „Ehrbarkeit“ im Allgemeinen und Sexualmoral im Besonderen ins Treffen. Damit standen in diesem Verfahren nicht nur die „Bauernfähigkeit“ des Beschuldigten, sondern auch Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes auf dem Spiel. Nicht zuletzt aufgrund seiner Brisanz durchlief das Verfahren alle Gerichtsinstanzen, bis das Reichserbhofgericht letztendlich ein Machtwort zugunsten der offiziellen und in Ablehnung der vom Beschuldigten vertretenen Lesart der bäuerlichen „Standesehre“ sprach.

Drittens, eine weitere Facette der Beziehung von Vorder- und Hinterbühne stellten die *Strategien und Taktiken* der Akteure dar. Auffälliger Weise machten die Beteiligten in allen Fällen implizit oder explizit Positionen zu Geschlechterrollen vor Gericht geltend; darüber sollte der eigene Standpunkt gestärkt und derjenige des Gegenübers geschwächt werden. Im ersten Fall bildete die ‚unmännliche‘, weil mangels Frauen am Hof auf ‚weibliche‘ Arbeitsbereiche konzentrierte Tätigkeit des „Bauern“ den Stein des Anstoßes für den Reichsnährstand und eine Reihe von Zeuginnen und Zeugen; zudem verstärkte der Vorwurf der Homosexualität dessen Positionierung als „perverses“ Subjekt. Das Anerbengericht konnte sich jedoch erst im zweiten Anlauf und nach Anhörung zahlreicher Personen zu einer „Abmeierung“ entschließen, nachdem es in einem ersten Verfahren die „Bauernfähigkeit“ noch nicht aberkannt hatte. Durch die überraschende Heirat gelang es dem „Bauern“ im Berufungsverfahren, den Landesbauernführer zum Rückzug des Antrags auf „Abmeierung“ und zur Einstellung des Verfahrens zu bewegen.

Der zweite Fall zeigt, dass Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur gegen, sondern auch für Erbhofeigentümer/-innen zum Einsatz kamen. Die Beschuldigte begegnete dem Vorwurf mangelnder „Wirtschaftsfähigkeit“ von Seiten ihrer männlichen Gegenspieler mit Ansprüchen, die im NS-System oder in den ländlichen Lebenswelten verankerte Weiblichkeitsvorstellungen aufgriffen und im eigenen Sinn zu nutzen suchten: Sie sei nicht in der Lage, die Anbau- und Erntemaschinen zu bedienen; sie habe Angst vor ausländischen Arbeitskräften auf ihrem Hof; sie trage als Mutter Sorge für ihren Militärdienst leistenden Sohn. Auch wenn das Ersturteil im Sinn des Antrages lautete, wurden diese Ansprüche vom Gericht nicht zurückgewiesen und könnten die Aussetzung des Verfahrens bis Kriegsende befördert haben.

Im dritten Fall folgte der Antrag des Reichsnährstandes auf „Abmeierung“ offenbar der Ansicht, dass die – nach dem Reichserbhofgesetz durchaus rechtmäßige – Alleineigentümerschaft der Frau am Erbhof unter Ausschluss des Ehemannes die Ursache der Misswirtschaft und daher ungerechtfertigt sei; der Hofeigentümerin wurde eine entsprechend negative Position – verschlagen, herrschsüchtig, unbelehrbar – zugeschrieben. Wäre nicht auch die „Ehrhaftigkeit“ des Mannes durch ein Gutachten in Zweifel gezogen worden, hätte das anerbengerichtliche Urteil wohl im Sinn des Antrags des Reichsnährstandes gelautet. Das kritische Gutachten erlaubte der Erbhofeigentümerin jedoch, den Spieß gegen ihren Ehemann umzudrehen; zudem begegnete sie dem Vorwurf mangelnder „Wirtschaftsfähigkeit“ mit dem Argument des Arbeitskräftemangels.

Im vierten Fall suchte der wegen „Unzucht“ verurteilte „Bauer“ den Vorwurf der „Ehrlosigkeit“ durch eine milieugebundene „Geschlechtmoral“, die der vorgeblichen Triebhaftigkeit männlicher Sexualität folgte, zu entkräften. Darin äußern sich das juristische Kalkül des Anwalts, durch Bezugnahme auf die bäuerliche „Standesehre“ das Ersturteil auszuhebeln, sowie die milieunahe Ansicht des Erbhofeigentümers, die Entfesselung des männlichen Sexualtriebes

sei eine naturhafte Reaktion auf den Reiz weiblicher Verführung. Das Anerbengericht hatte die beantragte Dauer der „Abmeierung“, nicht zuletzt aufgrund der guten Ablieferungsleistungen des Erbhofs, verringert. Gegenüber dieser pragmatischen, an den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen orientierten Linie argumentierten die höheren Gerichteinstanzen in diesem Fall merklich dogmatischer. Sie stellten die Verbindung von Stadt und Land durch das „Landjahr“ – und den damit verbundenen Appell zur Selbstdisziplinierung – über die Trennung von ‚wilder‘, ländlicher und ‚zivilisierter‘, städtischer Auffassung von Sexualität. In allen Fällen wurde das symbolische Kapital der „Bauernfähigkeit“ an formellen und informellen Zuschreibungen von Geschlechterpositionen bemessen. Folglich erscheint *gender* als eine – wenn nicht *die* – zentrale Dimension von Auseinandersetzungen um das Erbhofeigentum.<sup>91</sup>

Viertens lassen alle Fälle Bedingungen der Hinterbühne mit *Katalysatoreffekten* auf das Geschehen auf der Vorderbühne erkennen. Dazu zählte vor allem der Mangel an Arbeitskräften, der die vor Gericht verhandelten Tatbestände tangierte – zumindest als Rechtfertigungsargument gegenüber Angriffen, meist aber als offensichtlicher Notstand. Im ersten Fall wurden die zehn Hektar Land vom Hofeigentümer und dessen Vater bewirtschaftet. Seit dem Jahr 1939 wurden keine Dienstboten mehr beschäftigt; zudem waren, den Aussagen vor Gericht zufolge, Tagelöhner/-innen kaum verfügbar. Im zweiten Fall war der 90-jährige Schwiegervater die einzige Hilfe der Eigentümerin des 15 Hektar großen Erbhofs. Zusätzliche Arbeitskräfte wurden nicht beschäftigt, teils wegen der Angst der Hofeigentümerin vor „fremdvölkischen“ Arbeitskräften, teils wegen mangelnder Unterstützung von Seiten der Nachbarhöfe. Im dritten Fall war der Arbeitskräftebesatz des 23 Hektar umfassenden Erbhofs von neun auf drei ständig Beschäftigte geschrumpft. Vor allem die Abwesenheit des Ehemannes verschärfte den Mangel an im Umgang mit dem Pferdefuhrwerk geübtem Personal. Im vierten Fall verfügen wir über keine Informationen über die Zahl der Arbeitskräfte auf den beiden Erbhöfen im Umfang von 54 Hektar. Doch die Zuweisung eines Pflichtjahrmädchens weist auf einen Mangel an Arbeitskräften hin. Der von der Vierjahresplanbehörde im Jahr 1938 verordnete Pflichtjahrdienst verlangte Frauen bis zum Alter von 25 Jahren eine einjährige Berufstätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft ab; davon ausgenommen waren Verheiratete und bereits in diesen Wirtschaftszweigen Beschäftigte.<sup>92</sup> Die ausgewählten Fälle lassen erahnen, dass Erbhofeigentümer mit sich verschärfendem Arbeitskräftemangel infolge „Landflucht“ und Militärdienst<sup>93</sup> die gesetzlichen Anforderungen der „Wirtschaftsfähigkeit“ in immer geringerem Maß erfüllen konnten. Damit liefen Eigentümerinnen von kleineren Erbhöfen in abgelegenen Gebieten, die fehlende Familienarbeitskräfte kaum durch Kriegsgefangene oder ausländische Zivilarbeiter/-innen ersetzen wollten oder konnten,<sup>94</sup> in erhöhtem Maß Gefahr, ihre Wirtschaftsführung vor dem Anerbengericht rechtfertigen zu müssen.

## Resümee

In welcher Hinsicht tragen die quantitativen und qualitativen Resultate dieses Aufsatzes zum Forschungsstand über das Reichserbhofgesetz bei? Auf der einen Seite bestätigt meine Studie die von anderen Autorinnen und Autoren vertretene Ansicht, dass die Erbhofgerichtsbarkeit nicht allein als Instrument totalitärer Herrschaft durch das NS-Regime diene. Die Anerbengerichte spielen auch im Reichsgau Niederdonau eine Vermittlungsrolle zwischen dem politisch-ökonomischen System und den ländlichen Lebenswelten, indem sie

die Urteile betreffend „Bauernfähigkeit“ flexibel an gegebene Situationen anpassten. Dies war der Fall vor allem in den Jahren 1939/40, als die Entscheidungsträger das Reichserbhofgesetz vorsichtig an regionale und lokale Gegebenheiten anzupassen suchten, um die im bäuerlichen Milieu dagegen aufwallenden Vorbehalte einzudämmen. In den Folgejahren verlagerte sich die Strategie der Amtsträger auf abschreckende Bestrafungen der nicht als „bauernfähig“ eingestuften Erbhofeigentümer/-innen: Während in den Jahren 1941/42 entsprechend der Erfordernisse der Kriegsernährungswirtschaft die „Wirtschaftsfähigkeit“ im Vordergrund stand, gewann in den Jahren 1943/44 im Zuge der ideologischen Mobilisierung gegen den „Bolschewismus“ die „Ehrbarkeit“ an Gewicht. Alles in allem trug die Erbhofgerichtsbarkeit vor Ort zweifellos erheblich zur Eindämmung des Widerspruchs zwischen der anti-modernen „Blut und Boden“-Ideologie und den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft im Krieg bei.

Auf der anderen Seite geht diese Studie über den konventionellen Fokus auf die Aktionen des politisch-ökonomischen Apparats und die Reaktionen der ländlichen Bevölkerung hinaus. Durch genaue Betrachtungen ausgewählter Fälle wird deutlich, dass ländliche Akteure der Erbhofgerichtsbarkeit nicht nur passiv unterworfen waren, sondern davon auch in „eigensinniger“ Weise aktiv Gebrauch machten. Folglich wurden persönliche Auseinandersetzungen auf der Hinterbühne des Alltagslebens auf die Vorderbühne des Gerichts verlagert. In den gerichtlichen Auseinandersetzungen wurden die erbhofgesetzlichen Bestimmungen der ‚Bäuerlichkeit‘ entsprechend alltäglicher Logiken umgedeutet, um den eigenen Standpunkt zu rechtfertigen und dem Standpunkt des Gegenübers die Rechtfertigung zu entziehen. In vielen Fällen waren die strategischen und taktischen Auffassungen von ‚Bäuerlichkeit‘ durch Vorstellungen von Geschlechterrollen gefärbt; daher standen in den Verfahren nicht nur Landbesitzrechte, sondern auch Auffassungen von Männlichkeit und Weiblichkeit auf dem Spiel. Obwohl persönliche Konflikte innerhalb und zwischen Familien und Haushalten die entscheidende Triebkraft der Verfahren betreffend „Bauernfähigkeit“ darstellten, übte auch der Arbeitskräftemangel auf den Höfen einen Katalysatoreffekt aus. Alles in allem versuchten die ländlichen Akteure die Erbhofgerichtsbarkeit für ihre Strategien und Taktiken einzuspannen – mit ambivalenten Folgen, wie die ausgewählten Fälle zeigen: Indem private Konflikte gerichtsanhängig – und damit öffentlich – gemacht wurden, betrieben die Akteure selbst die „Kolonialisierung“ ihrer Lebenswelten durch das politisch-ökonomische System.

## Anmerkungen

- \* Die Forschungen für diesen Beitrag sind durch ein am Institut für Geschichte des ländlichen Raumes durchgeführtes APART-Projekt der Österreichischen Akademie der Wissenschaften über Landwirtschaft im Reichsgau Niederdonau 1938 bis 1945 finanziert worden. Die Diskussionen beim Kulturgeschichtetag 2007 in Linz und bei der European Social Science History Conference 2008 in Lissabon, wo ich erste Entwürfe dieses Aufsatzes präsentierte, haben Anregungen dafür geliefert. Vor allem danke ich Stefan Eminger und Rita Garstenauer für wertvolle Hinweise zur Erstfassung dieses Artikels.
- 1 Vgl. Peter Hoppenbrouwers/Jan Luiten van Zanden (Hg.), *Peasants into Farmers? The Transformation of Rural Economy and Society in the Low Countries (Middle Ages–19<sup>th</sup> Century) in Light of the Brenner Debate*, Turnhout 2001.

- 2 Vgl. Eric Wolf, *Peasants*, Englewood Cliffs 1966, 2.
- 3 Vgl. Michael Kearney, *Reconceptualizing the Peasantry. Anthropology in Global Perspective*, Boulder 1996. Zu ethnologischen, soziologischen und historischen Beiträgen zu dieser Debatte vgl. Göran Djurfeldt, *Essentially Non-Peasant? Some Critical Comments on Post-Modernist Discourse on the Peasantry*, in: *Sociologia Ruralis* 39 (1999), 262–270; Michael J. Watts, *Chronicle of a Death Foretold: Some Thoughts on Peasants and the Agrarian Question*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 13 (2002), 22–50; Ute Schüren, *Reconceptualizing the Post-peasantry: Household Strategies in Mexican Ejidos*, in: *European Review of Latin American and Caribbean Studies/Revista Europea de Estudios Latinoamericanos y del Caribe* 74 (2003), 47–63; Ernst Langthaler, *Nach den Peasant Studies. Michael Kearneys Entwurf einer postpeasant anthropology*, in: Ernst Bruckmüller/ders./Josef Redl (Hg.), *Agrargeschichte schreiben. Traditionen und Innovationen im internationalen Vergleich (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 1)*, Innsbruck u.a. 2004, 249–259.
- 4 Vgl. Langthaler, *Peasant Studies*, wie Anm. 3, 254 f.
- 5 Vgl. John E. Farquharson, *The Plough and the Swastika. The NSDAP and Agriculture in Germany 1928–1945*, London 1976, 107–140; Gustavo Corni, *Hitler and the Peasants. Agrarian Policy of the Third Reich*, New York 1990, 143–155.
- 6 Vgl. Friedrich Grundmann, *Agrarpolitik im Dritten Reich. Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes*, Hamburg 1979.
- 7 Vgl. Beatrix Herlemann, „Der Bauer klebt am Hergebrachten.“ *Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Landes Niedersachsen*, Hannover 1993; Gerhard Baumgartner, *Unsere besten Bauern verstehen manchmal unsere Worte schwer! Anspruch und Praxis der NS-Bodenpolitik im burgenländischen Bezirk Oberwart*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 3 (1992), 192–207.
- 8 Vgl. Daniela Munkel, *Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich*, Bielefeld 1991; dies., *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag*, Frankfurt am Main/New York 1996.
- 9 Vgl. Uwe Mai, „Rasse und Raum“. *Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat*, Paderborn u.a. 2002; Susanne Heim, *Kalorien, Kautschuk, Karrieren. Pflanzenzüchtung und landwirtschaftliche Forschung in Kaiser-Wilhelm-Instituten 1933–1945*, Göttingen 2003; Ela Hornung/Ernst Langthaler/Sabine Schweitzer, *Zwangsarbeit in der Landwirtschaft in Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland*, München/Wien 2004.
- 10 Vgl. Arnd Bauerkämper, *Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur. Zwangsmodernisierung und Tradition in Brandenburg 1945–1963*, Köln 2002.
- 11 Vgl. Jürgen Kocka, *Sozialgeschichte: Begriff, Entwicklung, Probleme*, Göttingen 1986, 146.
- 12 Vgl. Alf Lüdtke, *Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte?*, in: ders. (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt am Main/New York 1989, 9–47.
- 13 Als Überblick über die wichtigsten deutschsprachigen Beiträge vgl. Werner Conze, *Bauer, Bauernstand, Bauerntum*, in: Otto Brunner/ders./Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, Stuttgart 1972, 407–439; Sigmund von Frauendorfer, *Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet*, Bd. 1, Bonn/München/Wien 1957; Heinz Haushofer, *Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet*, Bd. 2, Bonn/München/Wien 1957. Conze, Frauendorfer und Haushofer waren tief in die Debatten, über die sie schrieben, involviert; dieser Kontext muss bei der Interpretation dieser Veröffentlichungen berücksichtigt werden.
- 14 Vgl. Paul Nolte, *Gesellschaftstheorie und Gesellschaftsgeschichte. Umriss einer Ideengeschichte der modernen Gesellschaft*, in: Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theorie-Debatte*, München 1997, 275–298.
- 15 Vgl. Ernst Langthaler, *Landwirtschaft in der Globalisierung (1870–2000)*, in: Markus Cerman/Ilja Steffelbauer/Sven Tost (Hg.), *Agrarrevolutionen. Verhältnisse in der Landwirtschaft vom Neolithikum zur Globalisierung (Querschnitte, Bd. 24)*, Innsbruck 2008, 249–270.
- 16 Vgl. Gunther Mai, *Agrarische Transition und industrielle Krise. Anti-Modernismus in Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, in: *Journal of Modern European History* 4 (2006), 5–37.
- 17 Vgl. Anna Bramwell, *Blood and Soil. Walther Darré and Hitler's Green Party*, Abbotsbrook 1985; Matthias Eidenbenz, „Blut und Boden“. *Zu Funktion und Genese der Metaphern des Agrarismus und Biologismus in der nationalsozialistischen Bauernpropaganda*. R. W. Darrés, Bern u.a. 1993.
- 18 Der Aufsatz, der ursprünglich in der Zeitschrift *Deutsche Agrarpolitik* erschien, wurde wiederabgedruckt in: Richard W. Darré, *Um Blut und Boden. Reden und Aufsätze*, München 1940, 338 f.

- 19 Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 44–50.
- 20 Vgl. Robert Koehl, Feudal Aspects of National Socialism, *The American Political Science Review* 54 (1960), 921–933. Als Fallstudie vgl. Ernst Langthaler, From Capitalism to 'Neo-Feudalism'? Property Relations, Land Markets and the Nazi State in Austrian Rural Societies, 1938–1945, in: Rosa Congost/Rui Santos (Hg.), *The Social Embeddedness of Property Rights to Land in Europe*, Turnhout 2009 (im Druck).
- 21 Vgl. Wolfgang Schivelbusch, *Entfernte Verwandtschaft. Faschismus, Nationalsozialismus, New Deal 1933–1939*, Frankfurt am Main 2005.
- 22 Eduard Marcik, *Das Reichserbhofgesetz im Lande Österreich*, Wien 1938, 28.
- 23 Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 46 f.
- 24 Vgl. Richard Goldberg, *Der Begriff der Bauernfähigkeit*, Berlin 1935, 8 f. Als weiteres Kriterium wird manchmal auch das Erfordernis einer natürlichen Person genannt.
- 25 Vgl. Wilfried Oppe, *Übergesetzliche Erfordernisse der Bauernfähigkeit*, Dresden 1938.
- 26 Vgl. Marcik, *Reichserbhofgesetz*, wie Anm. 22.
- 27 Ich verstehe „Moralökonomie“ in einem umfassenderen Sinn als Edward P. Thompsons vor-kapitalistische *moral economy*: Vgl. Edward P. Thompson, Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/Berlin 1980; Manfred Gailus/Thomas Lindenberger, Zwanzig Jahre „moralische Ökonomie“ – ein sozialhistorisches Konzept ist volljährig geworden, in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), 469–477. Demgegenüber lässt sich im Anschluss an die neuere Wirtschaftssoziologie argumentieren, dass jegliche Ökonomie, ob kapitalistisch oder nicht, mit impliziten oder expliziten Moralvorstellungen verbunden ist. Vgl. Andrew Sayer, *Moral Economy*, <http://www.comp.lancs.ac.uk/sociology/papers/sayer-moral-economy.pdf> (5.7.2007); William James Booth, On the Idea of the Moral Economy, in: *American Political Science Review* 88 (1994), 653–667.
- 28 Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 63 ff.
- 29 Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 115 ff.
- 30 Vgl. Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 63 ff., 115 ff.
- 31 Vgl. Ernst Langthaler, *Eigensinnige Kolonien. NS-Agrarsystem und bäuerliche Lebenswelten 1938–1945*, in: Emerich Tälös u.a. (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Ein Handbuch*, Wien 2000, 348–375, hier 354 f.
- 32 Vgl. Ludwig Löhr, *Donauland*, in: Konrad Meyer/Klaus Thiede (Hg.), *Die ländliche Arbeitsverfassung im Westen und Süden des Reiches*, Heidelberg/Berlin/Magdeburg 1941, 336–370.
- 33 *Wochenblatt der Landesbauernschaft Niederdonau* 7 (1944) H. 32, 343.
- 34 Vgl. Heinz Haushofer, *Niederdonau. Agrarpolitische Probleme eines Reichsgaues*, in: *Deutsche Agrarpolitik* 1 (1942/43), 368–373.
- 35 Der Kreis Krems teilte sich in einen gebirgigen Teil mit gemischter Bewirtschaftung und das Donautal mit Weinbau in Monokultur. Daher wichen Erbhofdichte und -größe in Krems von den entsprechenden Werten des übrigen Waldviertels ab.
- 36 Nach Münkler, *Nationalsozialistische Agrarpolitik*, wie Anm. 8, 202, betrafen nur 83 von 2.595 Verfahren oder 3,2 Prozent im Kreis Stade in Niedersachsen 1933 bis 1945 Sanktionen gegen Erbhofbesitzer.
- 37 Vgl. Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark (Hg.), *Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Reichsgau Niederdonau nach den Ergebnissen der im Deutschen Reich am 17. Mai 1939 durchgeführten landwirtschaftlichen Betriebszählung*, Wien 1941.
- 38 Vgl. Gustavo Corni/Horst Gies, *Brot, Butter, Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers*, Berlin 1997.
- 39 Vgl. Langthaler, *Eigensinnige Kolonien*, wie Anm. 31, 355 f.
- 40 Ernst Spatschil, *Beiträge zum Reichserbhofrecht in der Ostmark*, unveröffentlichte Dissertation, Wien 1942, 63.
- 41 Vgl. RGBl. I (1941), 586.
- 42 Spatschil, *Beiträge zum Reichserbhofrecht*, wie Anm. 40, 62.
- 43 Vgl. Langthaler, *Eigensinnige Kolonien*, wie Anm. 31, 353 f.
- 44 Spatschil, *Beiträge zum Reichserbhofrecht*, wie Anm. 40, 97.
- 45 Vgl. Aristotle A. Kallis, *Der Niedergang der Deutungsmacht. Nationalsozialistische Propaganda im Kriegsverlauf*, in: Jörg Echternkamp (Hg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 9/2: *Die deutsche Kriegsgesellschaft: Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung*, München 2005, 203–250, hier 241 ff.
- 46 Vgl. Herbert Backe, *Sieg oder Bolschewismus*, in: *Wiener Landwirtschaftliche Zeitung* (1943), 35.
- 47 Vgl. Ernst Langthaler, *Nahe und entfernte Verwandtschaft. Agrar-Korporativismus in Niederösterreich*, in: Stefan Eminger/ders. (Hg.), *Niederösterreich im 20. Jahrhundert*, Bd. 1: *Politik*, Wien/Köln/Weimar 2008, 687–710, hier 695 ff.



- 48 Vgl. Ernst Hanisch, Bäuerliches Milieu und Arbeitermilieu in den Alpengauen: Ein historischer Vergleich, in: Rudolf G. Ardelt/Hans Hautmann (Hg.), Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich, Wien/Zürich 1990, 583–598.
- 49 Für die Oststeiermark vgl. Karl Stocker, Landwirtschaft zwischen „Rückständigkeit“ und „Fortschritt“. Notizen zur Industrialisierung des Agrarbereichs in der NS-Zeit am Beispiel der Oststeiermark, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 38 (1990), 62–86.
- 50 Für Niedersachsen vgl. Münkkel, Nationalsozialistische Agrarpolitik, wie Anm. 8, 248.
- 51 Vgl. Marcik, Reichserbhofgesetz, wie Anm. 22, 151 ff. „Abmeierungen“ wurden regelmäßig im Wochenblatt der Landesbauernschaft veröffentlicht.
- 52 Vgl. Marcik, Reichserbhofgesetz, wie Anm. 22, 36 f.
- 53 Vgl. John K. Galbraith, Hereditary Land in the Third Reich, in: The Quarterly Journal of Economics 53 (1939), 465–476, hier 467.
- 54 Vgl. Farquharson, Plough, wie Anm. 5, 125 ff.; Grundmann, Agrarpolitik, wie Anm. 6, 145 ff.; Münkkel, Nationalsozialistische Agrarpolitik, wie Anm. 8, 197 ff.
- 55 Vgl. Edward P. Thompson, Eighteenth Century English Society: Class Struggle Without Class?, in: Social History 3 (1978), 133–165, hier 151.
- 56 Zu den sozialtheoretischen Grundlagen vgl. Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1976; ders., Ökonomisches Kapital, soziales Kapital, kulturelles Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hg.), Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderbd. 2), Göttingen 1983; ders., Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1993.
- 57 Vgl. Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, 9 Bde., Berlin 1935–1943.
- 58 Zum Zusammenhang von Diskurs und Identität/Differenz vgl. Stuart Hall, The Work of Representation, in: ders. (Hg.), Representation: Cultural Representations and Signifying Practices, London u.a. 1997, 13–74.
- 59 Die in den Akten angegebenen Namen der Verfahrensbeteiligten wurden durch Pseudonyme ersetzt.
- 60 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Schreiben der Landesbauernschaft Donauland an das Anerbengericht Eggenburg vom 26.3.1940 und 23.9.1940.
- 61 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Aktenvermerk vom 16.3.1940, Protokolle vom 2.1.1941, 15.3.1941 und 19.3.1941.
- 62 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Protokoll vom 24.1.1941, Schreiben von Ludwig Rothensteiner an das Anerbengericht Eggenburg vom 30.5.1941.
- 63 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Schreiben des Ortsbauernführers von Rafing an das Anerbengericht Eggenburg vom 3.2.1941, Protokoll vom 15.3.1941.
- 64 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Protokolle vom 2.1.1941, 8.4.1941 und 28.4.1941.
- 65 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 12.4.1939.
- 66 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 30.5.1941.
- 67 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Beschwerde Ludwig Rothensteiners an das Erbhofgericht Wien vom 19.6.1942.
- 68 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.
- 69 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Tagsatzungsprotokoll des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.
- 70 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 9, EhR Rafing 6, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Anerbengericht Eggenburg vom 17.9.1942, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Erbhofgericht Wien vom 15.10.1942, Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 5.11.1942.
- 71 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Schreiben der Kreisbauernschaft Horn an das Anerbengericht Eggenburg vom 22.6.1942.
- 72 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Schreiben des Bürgermeisters von Kattau an das Amtsgericht Eggenburg vom 23.10.1942.
- 73 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Tagsatzungsprotokoll des Anerbengerichts Eggenburg vom 11.11.1942.
- 74 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Tagsatzungsprotokolle des Anerbengerichts Eggenburg vom 11.11.1942, 16.12.1942 und 23.3.1943.

- 75 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Urteil des Anerbengerichts Eggenburg vom 23.3.1943.
- 76 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Beschwerde Maria Hubers an das Erbhofgericht Wien vom 11.4.1943.
- 77 NÖLA, BG Eggenburg, Erbhofakten, Karton 7, EhR Kattau 17, Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 16.9.1943.
- 78 NÖLA, BG Tulln, Erbhofakten, Karton 9, EhR Ollern 15, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau vom 30.10.1944, Bericht über die Betriebsbesichtigung vom 16.8.1944.
- 79 NÖLA, BG Tulln, Erbhofakten, Karton 9, EhR Ollern 15, Schreiben des Bürgermeisters von Ollern an das Anerbengericht Tulln vom 7.11.1944.
- 80 NÖLA, BG Tulln, Erbhofakten, Karton 9, EhR Ollern 15, Protokoll vom 27.11.1944, Schreiben der Landesbauernschaft Niederdonau an das Anerbengericht Tulln vom 21.12.1944.
- 81 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Schreiben der Landesbauernschaft Donauland an das Anerbengericht Haag vom 18.2.1941.
- 82 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Schreiben der NSDAP-Kreisleitung Amstetten an die Kreisbauernschaft Amstetten vom 8.1.1941.
- 83 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Urteil des Landgerichts St. Pölten vom 17.2.1941.
- 84 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Urteil des Anerbengerichts Haag vom 13.6.1941.
- 85 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Beschwerde Leopold Schweinhammers an das Erbhofgericht Wien vom 2.7.1941.
- 86 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Urteil des Erbhofgerichts Wien vom 27.11.1941.
- 87 NÖLA, BG Haag, Erbhofakten, Karton 168, EhR Schudutz 20, Urteil des Reichserbhofgerichts vom 26.3.1942.
- 88 Vgl. Anthony Giddens, *Die Konstitution der Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Strukturierung*, Frankfurt am Main/New York 1997, 175 ff.
- 89 NÖLA, BBK Gloggnitz, K. 8, Hofakten Pottschach, Hofakt Anna Zegl, Brief von Maria Zegl an die Kreisbauernschaft Gloggnitz vom 17.7.1942.
- 90 Vgl. Jürgen Habermas, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1981, 522.
- 91 Vgl. Gabriella Hauch, „Deutsche Landfrauen“ – zwischen Angeboten und Zumutungen: Reichsnährstand – Tätigkeitsprofile – Landwirtschaftsschulen – Reichserbhofgesetz, in: dies. (Hg.), *Frauen in Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus*, Linz 1996, 147–190.
- 92 Vgl. Kurt Schilde, *Pflichtjahr*, in: Wolfgang Benz/Hermann Graml/Hermann Weiß (Hg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, München 1998, 640.
- 93 Vgl. Hornung/Langthaler/Schweitzer, *Zwangsarbeit*, wie Anm. 9, 107–139.
- 94 Vgl. Hornung/Langthaler/Schweitzer, *Zwangsarbeit*, wie Anm. 9, 139–161.